

Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

1. Bundesbehörden

Stellungnehmer	Stellungnahme
Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Aktuell sollen in der Region Rhein-Neckar die grundsätzlich geeigneten Flächen für Windenergieanlagen identifiziert werden. Aus Sicht der Bundeswehr ist eine Beteiligung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. <u>Für eine Flächenbewertung werden für die geplante(n) Konzentrationszone(n) / Plangebiet(e) für Windenergieanlagen folgende Daten benötigt:</u> • Die konkrete Vorlage der Flächen als Shape-Datei bzw. in einem anderen GIS-fähigen Format. • Die genauen Bezeichnungen der Flächen, analog zu den übermittelten Dateien. Diese Bezeichnungen sollten im weiteren Verfahren kontinuierlich fortgeführt werden. • Von welcher Standardhöhe einer Windenergieanlage sollte ausgegangen werden. Unterschiedliche maximale Bauhöhen können zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. <u>Hinweise:</u> Eine erste Flächenbewertung anhand von Suchraumkarten o.ä. sonstigen Darstellungen bspw. Windhöflichkeit ist nicht möglich! Eine abschließende Bewertung ist erst im entsprechenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz möglich. Bitte senden Sie Ihre Unterlagen später an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

2. Landesbehörden

Stellungnehmer	Stellungnahme
Regierungspräsidium Stuttgart, Luftverkehr und Luftsicherheit	Um gemeinsam mit uns als betroffene Behörde den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung des Teilregionalplans Solarenergie festzulegen, baten Sie um Stellungnahme zum Scoping-Papier bis zum 11. Juli 2023. Die Landesluftfahrtbehörde verweist hierzu auf die bereits übersandte Stellungnahme, die dieser E-Mail beigelegt ist. Weitere Anmerkungen habe wir in diesem Teil des Verfahrens nicht. <i>Beigefügte Stellungnahme aus der Unterrichtung:</i> Da noch keine Planfertigungen vorliegen ist eine genaue Stellungnahme von Seiten der Landesluftfahrtbehörde nicht möglich. Wir möchten allerdings gemäß beiliegender Karte darauf hinweisen, dass sich in der Region Rhein-Neckar zahlreiche Flugplätze befinden. Die beiliegende Karte markiert diese Infrastruktur durch gelbe Punkte. Dabei handelt es um Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze, Segelfluggelände und Hubschrauberlandeplätze. Jeder Flugplatz ist umgeben von Hindernisfreiflächen, die den Anflug und die Umgebung vor Errichtung von signifikanten Hindernissen, die den Luftverkehr gefährden könnten, schützen. Diese Hindernisfreiflächen sind abhängig von der Zulassungsstufe des Flugplatzes unterschiedlich groß. Hervorzuheben ist hier der Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Mannheim-City, der die größten Dimensionen aufweist. Ferner sind Flugplätze auch von Luftverkehrsstrecken, wie Platzrunden oder Flugverfahren nach Sicht- und Instrumentenflugregeln umgeben, die ebenfalls geschützt werden müssen. In Fällen von Flugverfahren, sowohl für den Sicht- als auch den Instrumentenflugverkehr, ist die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH an allen Planungen zu beteiligen. Im Gebiet befinden sich Navigationsanlagen, die durch Anlagenschutzbereiche gem. § 18a LuftVG geschützt sind. Dort dürfen keine Hindernisse errichtet werden, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. Hierfür ist das BAF Bundesluftfahrtamt für Flugsicherung zuständig. Wir bitten um frühzeitige Übersendung der Planunterlagen, sowohl für Windenergie, als auch für Photovoltaik, damit wir alle Daten mit unserer Infrastruktur abgleichen können, um Ihnen eine verbindliche Stellungnahme zukommen lassen zu können. Sehr hilfreich wäre es, wenn Sie uns die Pläne als „Shape-File“ für unser Geoinformationsportal zur Verfügung stellen könnten.



Regierungspräsidium
Stuttgart, Raumordnung,
Baurecht,
Denkmalschutz,
Abteilung Wirtschaft und
Infrastruktur

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 5 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Zum derzeitigen frühen Planungsstand werden aus raumordnerischer Sicht für den Regierungsbezirk Stuttgart keine Bedenken geäußert.

Umwelt

Naturschutz:

Das Planungsgebiet des Regionalverbandes Rhein-Neckar liegt im Regierungsbezirk Karlsruhe. Es werden daher lediglich die Grenzbereiche zum Regierungsbezirk Stuttgart betrachtet und auf mögliche indirekte Auswirkungen unserer Belange geprüft. Durch die im Planentwurf und Planverfahren vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht jedoch keine wesentlichen Neuerungen. Daher verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14.11.2022 zur gemeinsamen Voranfrage zu Windkraft und Solarenergie.

	Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Herr Häfner, Referat 55, 0711/904-15513, Stefan.Haefner@rps.bwl.de Frau Rübesam, Referat 56, 0711/904-15611, Ella.Ruebesam@rps.bwl.de <u>Anmerkung:</u> Referat 46.2 und Abteilung 8 haben bereits im Vorfeld Stellung genommen. Im Übrigen melden Abteilung 4 und die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Fehlanzeige. <u>Hinweis:</u> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationsBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.												
Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	Bau- und Kunstdenkmalpflege: Das Landesamt für Denkmalpflege hat in einem Bewertungsraster eine Reihe von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen in Baden-Württemberg bestimmt, die von größter landesgeschichtlicher Bedeutung sind. Die fachlichen Kriterien der Auswahl gestalten sich wie folgt: • Kulturdenkmal mit herausragend exponierter topografischer Lage in der Landschaft, i.d.R. Gipfel-, Bergsporn- oder Hanglagen • Kulturdenkmal als unverzichtbar prägender Bestandteil einer Kulturlandschaft von herausragender landesgeschichtliche Bedeutung = Landmarkencharakter • Kulturdenkmal von höchster landesgeschichtlicher und höchster touristischer Bedeutung • Kulturdenkmal mit in höchstem Maße bestehender Fernwirksamkeit, landschaftlicher Dominanz bzw. Sonderstellung im Landschaftsraum und bedeutenden historischen bzw. aktuellen Sichtbeziehungen • UNESCO-Welterbe-Stätten mit Kern- und Pufferzone sowie Tentativlistenanträge Ziel aus fachlich-konservatorischer Sicht ist dabei der Erhalt der landschaftlichen Integrität dieser hochbedeutenden Objekte des kulturellen Erbes in Baden-Württemberg in ihrem sinnstiftenden Umfeld. Für das Plangebiet des VR Rhein-Neckar sind dies die folgenden Objekte: <table><tr><td>KA</td><td>HD(L)</td><td>Schloss Schwetzingen</td></tr><tr><td>KA</td><td>HD(L)</td><td>Burg Steinsberg</td></tr><tr><td>KA</td><td>HD(S)</td><td>Stadt und Schloss Heidelberg</td></tr><tr><td>KA</td><td>MA</td><td>Schloss Mannheim</td></tr></table>	KA	HD(L)	Schloss Schwetzingen	KA	HD(L)	Burg Steinsberg	KA	HD(S)	Stadt und Schloss Heidelberg	KA	MA	Schloss Mannheim
KA	HD(L)	Schloss Schwetzingen											
KA	HD(L)	Burg Steinsberg											
KA	HD(S)	Stadt und Schloss Heidelberg											
KA	MA	Schloss Mannheim											

KA	MOS	Burg Guttenberg
KA	MOS	Burg Hornberg
KA	MOS	Schloss Waldleiningen
KA	MOS	Minneburg und Stolzenack
KA	MOS	Schloss Zwingenberg

Angrenzend an die Region Rhein-Neckar:

S	HN	Schloss Horneck
S	KÜN	Kloster Schöntal
KA	KA(L)	Eremitage Waghäusel

Im Rahmen der Umweltprüfungen bei anstehenden Windkraftplanungen sind diese in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale einzubeziehen. Die jeweilige Betroffenheit der landschaftlichen Integrität bzw. die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung gem. § 15 Abs. 3 (Umgebungsschutz) muss mittels eines Fachgutachtens (analog zu den bundesweiten Vorschlägen zur Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles, siehe https://www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitsbl%C3%A4tter/VDL_AG_St%C3%A4dttebauliche_Denkmalpflege_Arbeitsblatt_Raumwirkung_51.pdf) abgeprüft werden.

Weitere Informationen hierzu sind auf der homepage des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg unter <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/denkmalchutz/umgebungsschutz> aufgeführt.

Archäologische Denkmalpflege:

Zur Erfassung potentieller Betroffenheiten archäologischen Kulturdenkmale sind vorrangig geographische Aspekte von Relevanz, sprich die Bereiche die künftig überplant werden sollen, müssen uns an das Funktionspostfach TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de übermittelt werden. Für eine Bearbeitung sind Shape-Dateien notwendig, da hiermit zügig Betroffenheit erkannt und entsprechend in den Stellungnahmen kommuniziert werden können. Zusätzlich sind Pläne (.pdf) wünschenswert.

Die Unterlagen sind im gesamten Umfang und im optimalsten Fall digital an das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart in Esslingen zu übersenden (Postfach s. o.). Auch die Stellungnahme zu der UNESCO Weltkulturerbestätte „Limes“ wird in Baden-Württemberg von der Landesdenkmalpflege betreut.

	Darüber hinaus wird grundsätzlich auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. <i>Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an <u>TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</u> zu richten.</i>
Landesamt für Denkmalpflege Hessen	Im derzeit gültigen Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2021 werden Denkmalschutz und Kulturdenkmäler als Kriterien der Einzelfallprüfung genannt. Dies begrüßen wir und halten eine vergleichbare Aufnahme in die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie für erforderlich. Für die Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bildet die von Ihnen zugesandte Scoping-Unterlage eine hinreichende Grundlage. Zu konkreten Fragestellungen der UVP für unseren Zuständigkeitsbereich geben wir folgende Hinweise: • Zu Baudenkmalern (Einzel-Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen/Ensembles nach § 2 Abs. 1 und Abs 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz) erhalten Sie die Daten vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege. Die rjm medienservice GmbH ist unter IT-Dienstleister, die Datengrundlage kommt jedoch von uns. • Für die Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen erarbeiten wir gerade einen denkmalpflegerischen Fachbeitrag zur Ermittlung und Darstellung von raumwirksamen und visuell prägenden Kulturdenkmälern und Gesamtanlagen. Für die anderen beiden hessischen Planungsregionen Nord- und Mittelhessen wurde die Ermittlung der raumwirksamen und visuell prägenden Kulturdenkmäler bereits vorgenommen. Nach einer neuen, auf bundeseinheitlichen denkmalfachlichen Grundlagen aufbauenden einheitlichen Methodik wurde der Denkmalbestand erstmals flächendeckend einheitlich ausgewertet. Die Darstellung der besonders raumwirksamen Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen sowie Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen mit prägender visueller Fernwirkung erfolgt in Karten für Region und Landkreise sowie einer zugehörigen Auflistung. Prägende Sichtbezüge werden ebenfalls aufgenommen. Zudem wird eine zusammenfassende Studie zu den raumwirksamen Kulturdenkmälern erstellt. Nach Abschluss der Untersuchung für die Planungsregion Südhessen sollten die Ergebnisse der Untersuchung auch im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar Berücksichtigung finden.

	Wir möchten Sie zusätzlich darauf hinweisen, dass sich das UNESCO-Weltkulturerbe Kloster Lorsch im Planungsbereich befindet. Ansprechpartner hierfür sind die Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen, Welterbe Kloster Lorsch, Herr Schefers. <u>Hinweise:</u> Die Vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege und des Baudenkmalschutzes. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes sowie der Bodendenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE	Als Schutzgüter im Sinne der UVP sind aus bodendenkmalpflegerischer Sicht die Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) und die historisch gewachsene Kulturlandschaft nach § 1 Abs. 1 HDSchG zu erheben und die Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu prüfen. Der besondere Schutz der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, der durch die Novellierung des hess. Denkmalschutzgesetzes 2016 festgeschrieben wurde, ist bei der Fortschreibung des Teilregionalplans und im Rahmen der Umweltprüfung entsprechend zu berücksichtigen. Zu den im Scoping-Papier Windenergie festgehaltenen Punkte sind folgende Aspekte zu ergänzen: • S. 7-9, Punkt 1.3 „Planungskriterien“ sind für den Unterpunkt 1 „Ausschlusskriterien“ die Kernzonen der UNESCO-Welterbestätten gemäß Vorgaben des hessischen Landesentwicklungsplans aufzuführen. • S. 15-18, Punkt 3.2 „Umweltziele“ unter „Umweltziele / Landschaft“ Kulturlandschaft Erhaltungsgebot nach § 1 Abs. 1 HDSchG der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. • S. 18-23, Punkt 3.3 „Beurteilungskriterien und Datengrundlagen“ Landschaft: Bedeutende Kulturlandschaftsräume (HE): Landesamt für Denkmalpflege Hessen Beurteilungskriterien und Datengrundlagen Kulturgüter: Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG, Kulturlandschaftsräume: Landesamt für Denkmalpflege Hessen Ebenso verweisen wir an dieser Stelle auf den sich stetig verändernden Kenntnisstand von Bodendenkmälern, deren Aktualität dementsprechend abzufragen und anzupassen ist. Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.
Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Ingenieurgeologie Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können
- Erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Erdbebenüberwachung

Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg sind im Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar berührt, im vorliegenden Scoping-Papier aber nicht berücksichtigt.

Stellungnahme

Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst, der mit rund 60 Messstationen die Erdbebentätigkeit im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der Landeserdbebendienst individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt.

Für Windenergieanlagen, die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, das am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde.

Im Anhang findet sich der Geodatensatz inkl. Erläuterungen, der im Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg versandt wurde.

Die Positionen der Erdbebenmessstationen in Baden-Württemberg lassen sich auch – ohne Prüfbereiche - über die LGRB-Geodatendienste visualisieren (https://maps.lgrbbw.de/?app=lgrb&view=LED_Stationen) oder in die eigene GIS-Umgebung einbinden (<https://produkte/lgrb-bw.de/informationssysteme/geodatendienste>).

Belange der Erdbebenüberwachung Rheinland-Pfalz und Hessen sind ebenfalls berührt, aber nicht berücksichtigt.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBWissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrbbw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Mineralische Rohstoffe

Belange der Rohstoffgeologie sind im Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im vorliegenden Scoping-Papier nicht berücksichtigt.

Von rohstoffgeologischer Seite wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, die Vorranggebiete für den Abbau und die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen sowie die konzessionierten Abbauggebiete als Ausschlussflächen zu berücksichtigen.

Außerdem sollten die festzulegenden Vorranggebiete für Windenergieanlagen über den Planungshorizont des aktuellen Regionalplanes hinaus nicht die langfristige Erweiterung von Steine-Erden-Gewinnungsstellen beeinträchtigen.

Es wird darum gebeten, die Landesrohstoffgeologie (Referat 96) im Hinblick auf die o. g. Gesichtspunkte in den Auswahlprozess der Vorranggebiete für Windenergieanlagen ggf. frühzeitig einzubinden. Weiterhin wird von rohstoffgeologischer Seite auf folgende Planungsgrundlagen, Rohstoffvorkommen betreffend, hingewiesen:

Im Westteil und in Teilbereichen im Osten der Metropolregion Rhein-Neckar, Anteil Baden-Württemberg, liegt die vom LGRB landesweit digital erstellte Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) vor. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In den dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.

Für den Ostteil der Region liegt die vom LGRB erstellte Prognostische Rohstoffkarte (PRK) vor. Eine Bearbeitung der dort dargestellten Rohstoffvorkommen nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus.

Die Rohstoffvorkommen der KMR 50 und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrbbw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Themen: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und „KMR 50: (nutzbare) Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].

Die Rohstoffvorkommen der PRK und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].

Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und <https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf>). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter <https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten> und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für den Planungsraum ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Auf die frühere Stellungnahme des LGRB vom 11.11.2022 (Az. 2423 // 22-04449) und die dort gemachten, weiterhin gültigen Hinweise wird verwiesen. Im Detail wurde zum Grundwasser mitgeteilt

Auf die Lage zahlreicher Wasserschutzgebiete (WSG) innerhalb des Planungsbereiches wird hingewiesen. Eine Übersicht der rechtskräftigen Wasserschutzgebiete kann über den Daten- und Kartendienst der LUBW eingesehen werden (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>). Auf die geltenden Rechtsverordnungen zu den Wasserschutzgebieten wird verwiesen.

Neckar-Odenwald-Kreis

Zudem wird auf das folgende, hydrogeologisch abgegrenzte, jedoch noch nicht rechtskräftige Wasserschutzgebiet innerhalb des Planungsbereiches hingewiesen

- *Walldürn, Marsbachquelle*

Rhein-Neckar-Kreis, Stadtkreise Heidelberg und Mannheim Zudem wird darauf hingewiesen, dass folgende Wasserschutzgebiete in Überarbeitung sind. Es wurden bereits Untersuchungsprogramme durchgeführt. Wann die abschließende Bearbeitung erfolgen kann, ist beim LGRB nicht bekannt.

- *Zum Wasserschutzgebiet Wiesloch wurden aktuell die Unterlagen vorgelegt. Die hydrogeologische Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes seitens des LGRB ist für 2023/2024 vorgesehen.*
- *Stadt Wiesloch, WSG Tiefbrunnen Rheintal*
- *St. Leon-Rot, WSG Tiefbrunnen 1-5 und neuer Brunnen 6 (im Zusammenhang mit der Neuabgrenzung des WSG für die Tiefbrunnen 5+6 des Zweckverbandes Hohberggruppe/Östringen und der Überprüfung des WSG der Bestandsbrunnen (1 und 4) desselben Zweckverbandes).*
- *Stadt Mannheim, WSG Rheinau; hier liegt die hydrogeologische Abgrenzung vor, es ist bekannt, dass noch Abstimmungen zur flurstücksgenauen Abgrenzung der Zone IIIB durchgeführt werden.*

Nähere Kenntnisse zu den Verfahrensständen können bei den zuständigen Wasserbehörden abgefragt werden.

Beim LGRB ist weiterhin bekannt, dass im Rhein-Neckar-Kreis auch Überlegungen zur Überprüfung eines Wasserschutzgebietes nördlich des Neckars bestehen (Anfrage durch ein Ingenieurbüro). Nähere Kenntnisse liegen dem LGRB nicht vor.

Bezüglich der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen wird aus hydrogeologischer Sicht auf Folgendes hingewiesen

Hydrogeologische Belange werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft.

	<i>Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen wassergefährdende Stoffe (z. B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.</i> <u>Zum aktuellen Scoping-Verfahren (2023) ergibt sich aus hydrogeologischer Sicht noch folgender ergänzender Hinweis:</u> <u>Rhein-Neckar-Kreis</u> Beim LGRB ist bekannt, dass Überlegungen zur Überprüfung des Wasserschutzgebietes der Wasserversorgungsgruppe „Lobdengau“ bestehen. Nähere Kenntnisse liegen dem LGRB nicht vor. Bergbau Zur Fortschreibung des Teilregionalplanes „Windenergie“ sind zum derzeitigen Verfahrensstand von bergbehördlicher Seite keine Anmerkungen vorzubringen. Flächen mit Informationen zum (Alt-)Bergbau und weitere bergbauliche Themen sind über den Kartenviewer auf der Homepage des LGRB unter www.lgrb-bw.de abrufbar. Geotopschutz Aufgrund des Planungsumfanges wird für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes auf das Geotop-Kataster des LGRB verwiesen, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie	Rohstoffgeologie (Dr. Liedmann): Die zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar neu geplanten bzw. flächenmäßig veränderten Windkraftflächen dürfen, die im aktuell gültigen Regionalplan Südhessen 2010 ausgewiesenen „Vorrangflächen für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung“ nicht tangieren. Des Weiteren sollten auch die im aktuell gültigen Regionalplan Südhessen 2010 ausgewiesenen „Vorbehaltsflächen oberflächennaher Lagerstätten“ möglichst nicht durch Flächen für erneuerbare Energien überplant werden.

	Ingenieurgeologie (T. Schmidtke): Aus ingenieurgeologischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass als Ausschlusskriterium lokal auch das Vorhandensein von Geogefahren wie Erdfälle oder Rutschungen zu prüfen ist. Diese haben im Betrachtungsgebiet Rhein-Neckar allerdings nur geringe räumliche Verbreitung. Geophysik, Erdbebendienst (Dr. Homuth): Aus Sicht des Hessischen Erdbebendienstes wird darauf hingewiesen, dass als Kriterium für eine Einzelfallprüfung "Erdbebenmessstationen" aufgenommen werden müssen. Der negative Einfluss von Windenergieanlagen auf die Registrierungsqualität von Erdbebenmessstationen ist wissenschaftlich eindeutig belegt. Erdbebenmessstationen sind zur Information der Öffentlichkeit, zum vorbeugenden Katastrophenschutz und zur Ausweisung durch Erdbeben gefährdeter Regionen von großem Belang. Die Standorte der Erdbebenmessstationen können bei den entsprechenden zuständigen Erdbebendiensten der Länder eingesehen werden und in den Planungen berücksichtigt werden Die Belange anderer Dezernate des HLNUG sind durch die Planungen nicht berührt. Nach einer hausinternen Regelung im HLNUG werden Fragen zum Immissions- und Naturschutz nicht durch die koordinierte Landesplanung behandelt. Bei Fragen zum Immissions- oder Naturschutz sind die Abteilungen I und N gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern
Zentralstelle der Forstverwaltung	Die Fortschreibung des „Teilregionalplans Windenergie“ gründet im Wesentlichen in der regionalplanerischen Umsetzung der Vorgaben von Flächenbeitragswerten aus dem WindBG. Methodisch schichtet das Scoping-Papier in einem Kriterienkatalog zur Ermittlung möglicher Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung anhand zu berücksichtigender Kriterien solche Flächen ab, die für das Planungsziel ungeeignet bzw. geeignet erscheinen. In Hinblick auf forstwirtschaftliche Belange ist hierzu anzumerken: • Es ist ein Ausschluss entsprechender Planflächen im Umkreis von 200 m zu Naturwaldreservaten vorgesehen. Wie in unserer Stellungnahme vom 27.09.2022 im Rahmen der Unterrichtung bereits mitgeteilt wurde, können neben Naturwaldreservaten auch weitere Waldflächen vorhanden sein, die als forstliche Versuchsflächen, Saatgutgewinnungs- und Genressourcen-Bestände gem. FoVG ausgewiesen oder nach § 16 ff. LWaldG RP per Rechtsverordnung festgesetzt worden sind (hierzu gehören Naturwaldreservate u.a.), ferner weitere Waldflächen von besonderer Bedeutung und Funktionen (z.B. Erosionsschutzwälder, Elemente des BAT-Konzeptes). Solche Gebiete sind in der forstlichen Rahmenplanung bei der Aufstellung der Raumordnungspläne als forstliche Vorrangflächen gemeldet worden, stehen somit unter Bestandsschutz und sollten nicht überplant werden. Inwiefern sie im Scoping-Papier in Teilen unter den „Sonstigen Kriterien“ (S. 11) bzw. (vollständig) bei der Überprüfung der Umweltziele (Tabelle S. 16 ff.) erfasst und berücksichtigt werden, ist nicht ersichtlich; hier wird um entsprechende Berücksichtigung gebeten. Sofern Sie über die vorgenannten Waldgebiete noch Flächeninformationen bzw. Daten benötigen, können Sie sich gerne direkt an die

	Zentralstelle der Forstverwaltung, Abteilung 4 (Forsteinrichtung) unter er Mailadresse forsteinrichtung@wald-rlp.de wenden. Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren im rheinland-pfälzischen Teilraum sind im Scoping-Papier aufgrund der Zielvorgabe des LEP IV (Z 163 d) nachvollziehbarerweise ebenfalls als Ausschlusskriterium vorgesehen. Nach Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) ist jedoch eine Weitergabe der vorhandenen Forsteinrichtungs-Datensätze an die Träger der Regionalplanung aktuell nicht zielführend, weil es angesichts der dynamischen Waldentwicklung in Zeiten des Klimawandels (mit teilweise absterbenden Altholzbeständen) und verschiedener Inventurzeitpunkte der Forsteinrichtungswerke keine einheitlichen Datensätze zu 120jährigen Laubholzbeständen gibt, die verlässlich den aktuellen IST-Zustand abbilden oder im Zuge einer mittelfristigen Flächennutzungsplanung oder Raumordnungsplanung auch in kommenden Jahren noch sicher aktuell sind (wenn z.B. zwischen Regionalplanung und Projektbeginn die Altersgrenze von 120 Jahren überschritten wird). Insofern scheint eine Überprüfung und Berücksichtigung dieses durch das LEP IV vorgegebenen Ausschlusskriteriums eher zum Zeitpunkt des konkreten Einzelgenehmigungsverfahrens nach dann jeweils aktueller Vor-Ort-Überprüfung durch das zuständige Forstamt sinnvoll.
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt	Grundwasserschutz/Wasserversorgung Im Scoping- Papier werden die geplante Vorgehensweise und Inhalte zur Erstellung des Umweltberichts vorgestellt. Von Seiten des Grundwasserschutzes bestehen gegen die Vorgehensweise keine Bedenken. Für Flächen innerhalb eines Wasserschutzgebiets sind die entsprechenden Rechtsverordnungen zu beachten und im Einzelfall zu prüfen. Kommunalabwasser, Industrieabwasser, Oberirdische Gewässer Gegen die geplante Vorgehensweise zur Erstellung des Umweltberichtes bestehen keine Bedenken. Altlasten/Bodenschutz Aus Sicht der Unteren Altlasten- und Bodenschutzbehörde besteht zum aktuellen Stadium des Verfahrens kein Erfordernis für die Abgabe einer detaillierten Stellungnahme. Das Schutzgut Boden wird bei der Benennung der Untersuchungsschwerpunkte für die Umweltprüfung berücksichtigt sowie bei den Umweltzielen in üblicher Weise gewürdigt. Die Benennung der bodenbezogenen Fach- bzw. Datengrundlagen ist korrekt. Aus dem Scoping Papier ist abzuleiten, dass Altlastenflächen ein Eignungskriterium für die Solarenergienutzung darstellen. Dieser Einschätzung schließen wir uns grundsätzlich an, die tatsächliche Eignung von Flächen ist jedoch im Einzelfall zu prüfen. Altlastenauskünfte für den Rhein-Neckar-Kreis erteilt die Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde (Wasserrechtsamt).
Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	das Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) erhebt Einwendungen gegen das Vorhaben.

Die Stellungnahme des LGB vom 23.11.2022 (Az.: 3240-0688-12/V13), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält, wird ergänzt und begründet.

Das LGB betreibt den Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz (LER) als Teil des Katastrophenschutzes, insbesondere zur Vorwarnung der Bevölkerung und zum Schutz der Infrastruktur. Dazu ist es z.B. auch in KATWARN eingebunden. Die Lage der LER-Messstationen und deren Schutzbereiche sind online abrufbar (https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=13). von den Planungen sind Erdbebenmessstationen betroffen.

Die Erdbebenmessstationen können durch den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und ihre Aufgabe des vorbeugenden Bevölkerungsschutzes nicht mehr hinreichend erfüllen.

Daher geht das LGB in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen WEA geplant sind, von einem Mindestabstand von 3 km zwischen WEA und Erdbebenmessstationen aus, auch wenn es bereits vorhandene WEA innerhalb der Schutzradien gibt. Zwischen 3 und 10 km behält sich der Landeserdbebendienst eine Einzelfallprüfung vor.

In Abständen unter etwa 5 bis 10 km zu Windkraftanlagen treten relevante Störbeiträge auf. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügel-harmonischen (ca. 1,8 und 3 bis 4 Hz), die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit den Windstärken.

Es ist keine Methode bekannt, die eine zuverlässige nachträgliche Entfernung der Störsignale ermöglicht. Dabei ist die Wirkungskette Windenergieanlage - Erdbebenstation zu betrachten. Betroffen sind hier die Messstationen des LER in der Südpfalz im Raum Landau. Zudem ist das Überwachungsnetz der Geothermiekraftwerke betroffen.

Daher sind o.g. Kriterien und Schutzbezirke im ROP unter dem Punkt Einzelfallprüfung (Punkt 3. S. 10) des Scoping-Papiers aufzunehmen.

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.11.2022 (Az.: 3240-0688-12/V13), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Boden:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.11.2022 (Az.: 3240-0688-12/V13), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen

Ingenieurgeologie:

Einwände des Landeserdbebendienstes:

Unter Beibehaltung der letzten Stellungnahme vom 23.11.2022 (Az.: 3240-0688- 12/V13), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält, wird folgendes ergänzt bzw. wiederholt:

In Abständen unter etwa 5 bis 10 km zu Windkraftanlagen treten relevante Störbeiträge auf. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügel-harmonischen (ca. 1,8 und 3 bis 4 Hz), die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit den Windstärken.

Es ist keine Methode bekannt, die eine zuverlässige nachträgliche Entfernung der Störsignale ermöglicht. Dabei ist die Wirkungskette Windenergieanlage - Erdbebenstation zu betrachten. Betroffen sind hier die Messstationen in der Südpfalz im Raum Landau.

Daher sind diese Kriterien bereits im ROP unter dem Punkt Einzelfallprüfung (Punkt 3. S. 10) des Scoping-Papiers aufzunehmen.

Rohstoffgeologie:

Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung bitten wir um Berücksichtigung der im Regionalplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Rohstoffsicherung sowie der genehmigten Abbauflächen

Da die heimischen mineralischen Rohstoffe für die Energiewende eine zunehmende Bedeutung erfahren (u.a. Rohstoffe für den Bau der Fundamente und die Zuwegung von Windenergieanlagen), ist die Sicherung von Rohstoffflächen zwingend erforderlich. Das schließt auch die langfristige Sicherung mit ein.

Deshalb sind auch Flächen, die perspektivisch über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren nicht abgebaut werden sollen, aus Sicht der Rohstoffgeologie als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung auszuweisen.

	Windenergieanlagen bedeuten einen erheblichen Eingriff in den Untergrund, der Auswirkungen auf das Rohstoffvorkommen und die Gewinnung haben. Um die Standsicherheit der Anlagen zu gewährleisten, werden die Fundamente mehrere Meter tief in den Untergrund gebaut. Wenn die Anlage zurückgebaut wird, verbleiben die Fundamente in der Regel im Boden und verhindern einen späteren Abbau der Rohstoffe an dieser Stelle unmittelbar. Zusätzlich sind bei einer gleichzeitigen Rohstoffgewinnung Sicherheitsabstände zu bestehenden WEA einzuhalten, die gemeinsam mit einem sicheren Böschungssystem zum Verlust großer Rohstoff-Volumina führen und dem Ziel einer vollständigen Nutzung der Lagerstätte entgegenstehen. Bezüglich der begrenzten Laufzeit von Windkraftanlagen ist festzuhalten, dass die Anlagen aus unserer Erfahrung nach Ende ihrer Laufzeit nicht zurückgebaut, sondern durch größere Anlagen ersetzt werden (Repowering), weil die Energieversorgung dauerhaft zu sichern ist. Wir bitten um entsprechende Behandlung im Umweltbericht. Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html
Regierungspräsidium Karlsruhe, höhere Raumordnungsbehörde	Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden im Rahmen des Scopings keine Hinweise oder Anregungen vorgetragen.
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 53 – Landesbetrieb Gewässer)	das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d.h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung (G.I.O.) sowie als Betreiber der Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg, wie folgt Stellung: Wir haben keine Ergänzungswünsche zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Die Umweltziele für das Schutzgut Wasser erscheinen schlüssig. Ebenso die verwendeten Daten (ÜSG, HQ100, Hochwasserrückhalteräume, HQextrem, Gewässernetz) beim Thema Wasser, die im Wesentlichen über das UIS der LUBW bezogen werden. Zu den in den Unterlagen aufgeführten Planungskriterien (s. 7/8), hier die darin aufgeführte Abstandsregelung zu G.I.O. (und G.II.O. bei Windkraft) von 50 m, sehen wir die Notwendigkeit, eine anlagenbezogene Abstandsregelung anzuwenden:

	Grundsätzlich ausreichend wäre die Einhaltung des Gewässerrandstreifens (also 10 m in B-W) als Mindestabstand der Fundamente. Befinden sich jedoch im Umfeld Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Dämme, HWS-Mauern, Pegelanlagen, Schöpfwerke), so ist bei Windrädern mindestens die Nabenhöhe der Anlage (was auch mal > 200 m sein kann) als Abstand einzuhalten. Der Landesbetrieb Gewässer kann auf Anfrage Kartenmaterial in shape-Format über die Anlagen und aktuellen Maßnahmen bzw. Planungen zur Verfügung stellen.
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung (Höhere Landwirtschaftsbehörde)	nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Scoping-Unterlagen zum Teilregionalplan Solarenergie und zum Teilregionalplan Windenergie regt Ref. 32 an, die Flurbilanzkarten zusätzlich als Datengrundlage zur Beurteilung der Flächeninanspruchnahme zu verwenden. Neben der quantitativen Feststellung durch den Regionalverband kann hier bereits im Vorfeld eine qualitative Einordnung der überplanten Flächen erfolgen. Die zur Beurteilung des Schutzgutes Boden herangezogene Bodenkarte von Baden-Württemberg genügt nicht, um die Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen zu beurteilen. Mit der digitalen Flurbilanz werden Flächen neben der besonderen Eignung für die Kultivierung von Pflanzen auch hinsichtlich der Beachtung der Ökonomie bewertet. Die aktuelle digitale Flurbilanz steht unter der Webseite www.flubilanz.de frei zum Download zur Verfügung und kann in den gängigen GIS-Systemen genutzt werden. Auch wenn diese Quelle nur das Baden-Württembergische Gebiet des Regionalplans betrifft, ist es aus unserer Sicht zwingend notwendig zu berücksichtigen, um den Belang der Landwirtschaft quantitativ zu bewerten und in der Abwägung darzustellen.
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 – Naturschutz Recht / Naturschutz und Landschaftspflege (Höhere Naturschutzbehörde)	Die Vorgehensweise zur Erarbeitung von Suchräumen sowie zur Abgrenzung von Vorranggebieten scheint grundsätzlich geeignet um naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen. Auf einige Punkte wollen wir im Folgenden zusätzlich hinweisen. Rechtsgrundlagen Mit Verweis auf den Staatsvertrag wird das Landesplanungsrecht in Rheinland-Pfalz für die gesamte Metropolregion zugrunde gelegt. Ansonsten ist das jeweilige Landesrecht anwendbar. Für Baden-Württemberg gibt es hier spezifische Naturschutzregelungen insbesondere zu Streuobstwiesen (§ 33a NatSchG Bw) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (§ 33 NatSchG BW). <u>Zu den Planungskriterien – Ausschlusskriterien</u> <u>Alte Wälder</u> Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie beinhaltet bekannte Wochenstuben (die Winterquartiere sollten enthalten sein, wurden aber versehentlich nicht dargestellt). Zusätzlich haben wir

	weitere bei uns bekannte Daten bereitgestellt. Allerdings gibt es keine systematische und flächenhafte Erhebung von Fledermausvorkommen in Baden-Württemberg. Daher ist neben dem Erhalt bekannter Fledermausvorkommen der Erhalt alter Wälder und die Freihaltung dieser von Windkraft für den Schutz der waldbewohnenden Fledermausarten wichtig. Der Erhalt dieser Wälder ist zudem für viele andere mit älteren Habitatbäumen assoziierte Arten (z.B. Spechte, Käfer, etc.) von Bedeutung. Bei den waldbewohnenden Fledermausarten geht es vor allem um den Erhalt von Fortpflanzungs- und Lebensstätten sowie von essentiellen Nahrungshabitaten. Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahre sollen lediglich im rheinland-pfälzischen Teilraum ein Ausschlusskriterium darstellen. In Hessen und Baden-Württemberg soll für diese Flächen eine Einzelfallprüfung erfolgen. Hier halten wir eine einheitliche Anwendung dieser wertvollen alten Waldbestände als Ausschlusskriterium auf der gesamten Fläche des Regionalplans für notwendig. Nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde sollte der Erhalt alter Wälder sowohl Nadel- als auch Laub- und Mischwälder ab einem Alter von 100 Jahren umfassen. Sollte bei der Abgrenzung von VRG hierdurch erhebliche Schwierigkeiten entstehen, können Waldbestände mit der Hauptbaumart Buche erst ab einem Alter von 120 Jahren und Waldbestände mit der Hauptbaumart Eiche erst ab 140 Jahren den „Status wie Ausschlusskriterien“ erhalten. In diesen Waldbeständen ist mit einer sehr hohen Zahl von Quartierstrukturen und somit einem sehr hohen Konfliktpotenzial zu rechnen. Sollten sie in der Kategorie „sonstige Kriterien“ verbleiben, sollte regelmäßig zugunsten des Erhalts alter Wälder abgewogen werden. Die Region Rhein-Neckar hat eine wichtige Bedeutung für die sich landesweit im ungünstig-schlechten Erhaltungszustand befindliche Mopsfledermaus: Es handelt sich um einen Rückzugsraum der in den 1950er-1970er Jahren in weiten Teilen des Landes ausgestorbenen Art, in dem aktuell eine Wiederausbreitung zu beobachten ist. Neben den im Fachplan berücksichtigten und zusätzlich übermittelten Daten ist mit weiteren nicht lokalisierten Wochenstuben zu rechnen (vgl. die Ausführungen z.B. in den Managementplänen „Odenwald und Bauland Hardheim“ oder „Steinachtal und Kleiner Odenwald“). Als Quartierspezialistin nutzt die Mopsfledermaus hptsl. Spaltenquartiere hinter Rindenschuppen, wie sie sich meist an alten oder absterbenden Bäumen befinden. Neben dem Ausschluss alter Wälder s.o. empfehlen wir daher – soweit für die Region verfügbar –, die Fernerkundungsdaten der FVA zu stehendem Totholz (FVA MoBiTools¹) einzubeziehen und Wälder mit einem hohen Anteil an stehendem Totholz auszuschließen. Die vom Land ausgeschriebenen Staatswaldflächen ebenso wie Flächen im Umkreis von bestehenden Windenergieanlagen wurden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie von einer Bewertung ausgenommen. Allerdings wollen wir darauf hinweisen, dass auch diese Waldflächen einen hohen naturschutzfachlichen Wert haben können. Einer Ausweisung dieser Flächen als VRG können erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte entgegenstehen. Bitte berücksichtigen Sie für die Abgrenzung von VRG in ausgeschriebenen Staatswaldflächen und im Umkreis von bestehenden Windenergieanlagen vor allem auch die von uns weitergeleiteten und noch folgenden Fledermausdaten sowie die Forsteinrichtungsdaten.
--	---

¹ [Stehendes Totholz \(fva-bw.de\)](http://fva-bw.de)

Waldrefugien im Staats- und Kommunalwald

Waldrefugien werden im Rahmen des Alt- und Totholzkonzepts (AuT) Baden-Württemberg ausgewiesen. Die Umsetzung dieses Konzeptes ist als vorsorgendes Schutzkonzept zu verstehen, das die Belange der artenschutzrechtlichen Vorschriften berücksichtigt und den Erhalt und die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der vom AuT-Konzept umfassten Arten und Lebensräumen gewährleistet. Hierbei müssen die Schutzelemente (Waldrefugien, Habitatbaumgruppen und besonders geschützte Einzelbäume) ein dichtes Netzwerk bilden, sodass für die lokalen Populationen der geschützten Arten eine Vernetzung gewährleistet ist. Waldrefugien sind aus der Nutzung genommene Waldflächen von ein bis drei Hektar Größe (max. zehn, in Ausnahmefällen max. 20 ha). Sie gewährleisten den dauerhaften Nutzungsverzicht aus Gründen des Artenschutzes. Vom Schutz und Erhalt/der Mehrung von Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen profitieren viele Arten wie beispielsweise wald-assoziierte Vogelarten (z.B. Spechte, Raufuß- und Sperlingskauz, baumbrütende Greifvögel), an Wald gebundene Fledermausarten und andere Artengruppen wie Käfer oder auch Moose. Kriterium zur Ausweisung als Waldrefugium ist unter anderen das Alter der Bäume (Buchen ab 180 Jahren, Eichen/Tannen ab 250 Jahren) – dieses Kriterium verdeutlicht den naturschutzfachlichen Wert dieser Bestände. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Waldrefugien daher zu erhalten und sollten zur Abgrenzung von VRG den Status „wie Ausschlusskriterium“ erhalten.

Biotop

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop führen können, sind gem. § 30 BNatSchG verboten. Auf Antrag können Ausnahmen gewährt werden. Dennoch empfehlen wir eine Abstufung vorzunehmen. Gesetzlich geschützte Biotop die mit der Bewertungskategorie 5 (Gebiet von besonderer lokaler Bedeutung) oder höher bewertet wurden, sollten als Ausschlusskriterium eingeordnet werden. Streuobstbestände mit hoher Wertigkeit des Bestandes, definiert durch Faktoren wie Alter, Flächengröße oder Habitateignung für besonders und streng geschützte Tierarten (z.B. Fledermäuse oder Spechte), sowie Magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen der Gesamtbewertung Erhaltungszustand A sollten, da sie schwer wiederherstellbar sind, ebenfalls als Ausschlusskriterium aufgenommen werden.

Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie

Sollten Windkraftanlagen innerhalb des Pufferbereichs der Kategorie B um Siedlungsgebiete geplant sein, bitten wir uns zu kontaktieren, da im Einzelfall vom 1,5 km-Puffer abgewichen werden kann. Zudem soll darauf geachtet werden keine Flugkorridore der Fledermäuse entlang von linearen Gehölzstrukturen z.B. von Quartieren innerhalb einer Siedlung zu Nahrungshabitaten zu zerschneiden.

Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete sollen nur im rheinland-pfälzischen Teilraum und bei „sehr hohem Konfliktpotential“ ein Ausschlusskriterium darstellen. Ansonsten ist für Natura 2000- Gebiete eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

	Dafür soll eine Verträglichkeitsprüfung für die Natura 2000-Gebiete erstellt werden, die auch einen 300m-Abstand um das Natura 2000-Gebiet mitbetrachtet. Vorzugswürdig wäre ein zumindest weitergehender Ausschluss der Natura 2000 – Gebiete, am besten eine vollständige Herausnahme, da hier im Regelfall mit erheblichen Konfliktpotentialen zu rechnen und eine Ausnahme nur unter erschwerten Voraussetzungen zu erlangen ist. Darüber hinaus greifen die Vereinfachungen der EU-Notfallverordnung Erneuerbare Energien in Natura 2000-Gebieten nicht. Insofern bestehen hier vergleichsweise höhere Hürden bei der Umsetzung von Windenergieprojekten, sodass das erwünschte Ziel einer zügigen Erteilung von Genehmigungen und Umsetzung von Windkraft-Projekten nicht in dem Maße erreicht werden kann, wie dies bei Flächen außerhalb des Natura 2000-Netzwerks der Fall ist. Im Folgenden gehen wir auf die Besonderheiten bei FFH- und Vogelschutzgebieten ein. <u>a) FFH-Gebiete</u> Zunächst wollen wir die Bedeutung der FFH-Gebiete erläutern, um zu verdeutlichen, dass diese in der Regel als Ausschlusskriterium gewertet werden sollten. Bei FFH-Gebieten handelt es sich um Natura 2000-Gebiete, die als solche dem Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Folglich sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in FFH-Gebieten wird jedoch voraussichtlich regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen (Beispiel: Die Schwellenwerte für die Bechsteinfledermaus nach Lambrecht & Trautner 2007² können bereits durch den Bau einer Windenergieanlage erreicht werden). Zudem gilt es im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung die vorhabenbedingten Auswirkungen im Hinblick auf den zu bewahrenden bzw. wiederherzustellenden guten Erhaltungszustand der Populationen zu berücksichtigen. Nach Abgrenzung von VRG müssen noch ausreichend Maßnahmenflächen für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der dort vorkommenden Arten zur Verfügung stehen. Im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 sind bis zum Jahr 2030 mindestens 30 % der Lebensraumtypen (LRT) und Arten der FFH- und Vogelschutz Richtlinie, die nicht in einem günstigen Erhaltungszustand sind, wieder in diesen Zustand zu bringen oder für diese zumindest ein positiver Gesamttrend zu schaffen (30 %-Verbesserungsziel). Weiterhin soll es bis 2030 für alle geschützten LRT und Arten keine Verschlechterungen bei Trend oder Erhaltungszustand mehr geben, mit einigen wenigen Ausnahmeregelungen. Im Rahmen des sogenannten „pledges“-Prozesses wurden hierzu Arten und LRT ausgewählt, für die die Bundesländer entsprechende Beiträge liefern müssen.
--	---

² https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/lambrecht_u_trautner_-2007.pdf

	Wie bereits erwähnt, wird der Bau und Betrieb von WEA in FFH-Gebieten regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen. Folglich wären Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Neben dem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Windkraftnutzung gegenüber den Natura 2000-Belangen setzt die Vorschrift das Fehlen zumutbarer Alternativen und die Festsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Sinne des § 34 Abs. 5 BNatSchG voraus. Die Darlegung, dass Alternativen außerhalb eines FFH-Gebiets nicht vorhanden sind und die Ermittlung wirksamer Kohärenzsicherungsmaßnahmen erweist sich erfahrungsgemäß regelmäßig als schwierig. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass bei steigender Anzahl von WEA in FFH-Gebieten die erforderliche Summationsprüfung in Genehmigungsverfahren an Komplexität gewinnen würde. Die Lösung dieser Herausforderungen vor und während des Genehmigungsverfahrens würden bei einer umfassenden Ausweisung von VRG innerhalb von FFH-Gebieten nicht dem gewünschten Effekt des Regionalplans, nämlich einer zügigen Erteilung von Genehmigungen und Umsetzung von Windkraft-Projekten, entsprechen. Außerhalb von FFH-Gebieten ist regelmäßig mit einfacheren und schnelleren Genehmigungsverfahren zu rechnen. Wir bitten zu berücksichtigen, dass für einzelne Managementpläne bei der Erstellung bestimmte FFH Anhang II-Fledermausarten nicht berücksichtigt wurden, da ihr Vorkommen erst später bekannt geworden und entsprechend nachgemeldet worden sind bzw. für einzelne Gebiete eine Nachmeldung noch aussteht. In der Folge gibt es keine Lebensstättenabgrenzung dieser Arten im Managementplan. Für Mops- und Bechsteinfledermaus sind entsprechend Tabelle 17/S. 364 des Managementplanhandbuchs³ alle Wälder mit einem Puffer von 25 m, gehölzbestandene Offenlandflächen und ggf. Winterquartiere in die Lebensstättenabgrenzung einzubeziehen <u>b) Europäische Vogelschutzgebiete</u> Vogelschutzgebiete sollten zumindest in Bereichen mit Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten ein Ausschlusskriterium darstellen. Dabei dürften generell in Vogelschutzgebieten – bei Überschreiten der Schwelle zu einer erheblichen Beeinträchtigung – ähnlich wie in FFH-Gebieten die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG mit Alternativenprüfung und Kohärenzsicherungsmaßnahmen schwer zu erbringen sein. <u>Vorsorgeabstand</u> Da Bann- und Schonwälder sowie generell Wälder mit alten Baumbeständen ein hohes Höhlenvorkommen aufweisen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten von hoher Bedeutung sind, schlagen wir einen Vorsorgeabstand von mindestens 350 m zwischen Waldrändern und Windkraftanlagen zum Schutz vor Kollision und Lebensraumverlust auf Grund von Meideverhalten waldbewohnender Arten (siehe Ellerbrok et al. (2022)) vor. Ellerbrok et al. (2022) haben in einer Studie zum Meideverhalten waldbewohnender
--	--

³ https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/69643-Handbuch_zur_Erstellung_von_Managementpl%C3%A4nen_f%C3%BCr_die_Natura_2000-Gebiete_in_Baden-W%C3%BCrttemberg.pdf

	Fledermausarten aufgezeigt, dass im Umfeld von WEA mit großen Rotoren von einer Einschränkung der Jagdgebietenfunktion für die kleinräumig und vegetationsgebunden jagenden Arten <u>über die gerodete Fläche hinaus</u> auszugehen ist.⁴ Diese aktuelle wissenschaftliche Erkenntnis sollte bei der Abgrenzung von VRG im Wald berücksichtigt werden. Zum Schutz der Fledermäuse sollte zudem zwischen Windkraftanlagen und Hecken, gewässerbegleitenden Gehölzbeständen oder anderen linearen Gehölzstrukturen (Flugkorridore), Streuobstbeständen oder anderen kleinteilig durch Gehölze gegliederten Landschaftsbereichen (wichtige Nahrungshabitate) sowie größeren Stillgewässern (ab 0,5 ha) sowie Flussläufen ein Abstand von mindestens 200 m eingehalten werden. Ein Vorsorgeabstand von mindestens 200 m sollte auch um Natura 2000-Gebiete eingehalten werden, da Wirkungen von außerhalb auf Natura 2000-Gebiete denkbar sind und zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete führen können. Im Sinne einer Rotor-out-Planung gehen wir davon aus, dass bei den naturschutzfachlich festgelegten Vorsorgeabständen und den naturschutzfachlichen Kriterien (v.a. Naturschutzgebiete, alte Wälder, LRT und LS in Natura 2000-Gebieten) die waagrecht stehende Rotorblattspitze und nicht der Mastfuß herangezogen wird, da gerade für kollisionsgefährdete Tierarten die Rotorblätter und der von den Rotorblättern überstrichene Raum eine größere Rolle spielt als der Mastfuß. <u>Zu Planungskriterien; 3. Einzelfallprüfung</u> <u>Zugkonzentrationskorridore</u> Neben Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln und Fledermäusen sollten auch Informationen zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln sowie Schlafplatzansammlungen in die Auflistung für Einzelfallprüfungen eingefügt und bei der Abgrenzung der VRG berücksichtigt werden. <u>Artenschutz</u> Zur Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sollten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie alle Arten der Roten Liste einschließlich der Vorwarnliste unter „3. Einzelfallprüfung“ aufgenommen werden. Damit kann eine Konzentration auf die „kritischen“ Arten gelingen, für die eventuell nicht in die Ausnahmelage geplant werden kann. Insbesondere sind hier die ASP-Arten (z.B. Haubenlerche, Feldhamster) zu berücksichtigen. <u>Zu 3.3 Beurteilungskriterien und Datengrundlagen</u> Für die naturschutzrelevanten Daten wird weitgehend auf das Umweltinformationssystem der LUBW (UIS) abgestellt. Natura 2000 – Gebiete sollen kein striktes Ausschlusskriterium darstellen. Dann sollte klargestellt werden, dass für die vorgesehene Einzelfallprüfung die Kartierungen zu den Managementplänen für die
--	---

⁴ <https://besjournals.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/1365-2664.14249>

	Natura 2000 – Gebiete heranzuziehen sind, wodurch die Betroffenheit einzelner LRT und Lebensstätten ermittelt werden können. Folgende weitere Datengrundlagen schlagen wir vor: <table border="1" data-bbox="483 344 1787 635"> <tr> <td>Beurteilungskriterien</td><td>Datengrundlagen/Quellen</td></tr> <tr> <td>Alte Wälder</td><td>Forsteinrichtungen</td></tr> <tr> <td>Walddrefugien im Staats- und Kommunalwald</td><td>Forsteinrichtungen</td></tr> <tr> <td>Stehendes Totholz</td><td>FVA MoBiTools</td></tr> <tr> <td>Zugkonzentrationskorridore, Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln sowie Schlafplatzansammlungen</td><td>Anfragen bei UNBen und OGBW</td></tr> <tr> <td>Vorkommen Ziegenmelker, Feldhamster und weitere ASP-Arten</td><td>Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 56</td></tr> <tr> <td>Vorkommen gefährdeter Ackerwildkrautarten</td><td>LUBW</td></tr> </table> Wir haben in Ergänzung zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Daten zu bei uns aus Netzfang und Telemetrie bekannten Fledermauswochenstuben sowie bedeutenden Winterquartieren weitergegeben. Aktuell werden noch weitere Daten gesichtet und es wird eine E-Mail mit Erläuterungen zu den Daten sowie zum Umgang mit den Daten erstellt.	Beurteilungskriterien	Datengrundlagen/Quellen	Alte Wälder	Forsteinrichtungen	Walddrefugien im Staats- und Kommunalwald	Forsteinrichtungen	Stehendes Totholz	FVA MoBiTools	Zugkonzentrationskorridore, Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln sowie Schlafplatzansammlungen	Anfragen bei UNBen und OGBW	Vorkommen Ziegenmelker, Feldhamster und weitere ASP-Arten	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 56	Vorkommen gefährdeter Ackerwildkrautarten	LUBW
Beurteilungskriterien	Datengrundlagen/Quellen														
Alte Wälder	Forsteinrichtungen														
Walddrefugien im Staats- und Kommunalwald	Forsteinrichtungen														
Stehendes Totholz	FVA MoBiTools														
Zugkonzentrationskorridore, Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln sowie Schlafplatzansammlungen	Anfragen bei UNBen und OGBW														
Vorkommen Ziegenmelker, Feldhamster und weitere ASP-Arten	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 56														
Vorkommen gefährdeter Ackerwildkrautarten	LUBW														
Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstdirektion	Anlage Naturwaldentwicklungsflächen der Stadt Heidelberg (Nextcloud-Link https://nextcloud.heidelberg.de/index.php/s/R8YwyNKc5BnAd2B) die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg nimmt in Abstimmung mit den Unteren Forstbehörden im Verbandsgebiet zu dem vorgelegten Scopingpapier wie folgt Stellung. <u>Forstfachliche Stellungnahme:</u> Mit dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen, dem dargelegten Umfang und der Untersuchungstiefe der Umweltprüfung sowie der methodischen Vorgehensweise sind wir einverstanden. Im Übrigen ist die beabsichtigte Teilfortschreibung forstrechtlich/-fachlich wie folgt zu beurteilen: <u>Allgemein</u> Konkrete räumliche Planungen mit entsprechender kartografischer Darstellung liegen in diesem frühen Planungsstadium noch nicht vor. Vor diesem Hintergrund müssen sich die nachfolgenden Ausführungen auf „Grundsätzliches“ beschränken.														

Windenergie

Sofern bei der Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auch Waldflächen überplant werden, sind von der Teilfortschreibung des Regionalplans auch forstrechtliche/-fachliche Belange berührt. Auf Ebene der Regionalplanung muss allerdings primär sichergestellt werden, dass solche Vorranggebiete mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar sind. Dies wird seitens der Forstverwaltung im Rahmen des weiteren Verfahrens für die einzelnen Vorranggebiete geprüft bzw. beurteilt und gegebenenfalls mit einer entsprechend positiven Stellungnahme der höheren Forstbehörde bestätigt. Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass hieraus dann aber kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden kann. Dabei sind für den Anlagenstandort sowie die Zuwegung je nach Dauer und Intensität der Waldinanspruchnahme die Genehmigung einer dauerhaften (§ 9 LWaldG) und/oder befristeten (§ 11 LWaldG) Waldumwandlung notwendig. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach dem Landeswaldgesetz werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte geprüft. Eine forstrechtliche Genehmigung kann dann nur erteilt werden, wenn auch andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z. B. Natur-/Artenschutz, Denkmalschutz, Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind. Eine eventuelle Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen und damit getroffene Vorauswahl möglicher Standorte ändert hieran nichts. Insofern kann vorrangig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für einzelne Anlagen entschieden werden, wo deren konkreter Standort genehmigungsfähig ist. Dementsprechend ist auch erst zu diesem Zeitpunkt ein höherer Detaillierungsgrad der Planunterlagen erforderlich.

Bereits in einem frühen Planungsstadium lassen sich aber mögliche spätere Konflikte mit forstrechtlichen Bestimmungen und hieraus gegebenenfalls resultierende Erschwernisse vermeiden. Diesbezüglich sollte von vorherein darauf geachtet werden, dass besonders konflikträchtige Flächen nicht innerhalb der Vorranggebiete liegen. In diesem Zusammenhang sind folgende aufgelistete forstrechtlich relevante Ausschluss-Flächen zu beachten.

- Waldschutzgebiete wie Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG) – inklusiv des jeweils empfohlenen/erforderlichen Abstands (i. d. R. 200 m)
- Gesetzlich geschützte Waldbiotop (§ 30a LWaldG) – ggf. inklusiv eines zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erforderlichen Abstands

Spätestens bei der abschließenden Standortwahl einzelner Anlagen kommen diese Flächen wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht. Dementsprechend sollten sie bereits im Rahmen der Regionalplanung und somit frühzeitig ausgespart werden. Letzteres gilt insbesondere für Waldschutzgebiete und größere Waldbiotopflächen.

Demgegenüber erfolgt die Abwägung für nachfolgend aufgeführte forstliche Prüfkriterien/-flächen („weiche Tabukriterien“) erst in der Einzelfallprüfung bzw. üblicherweise erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ungeachtet dessen sollten sie bereits bei der Ausweisung von Vorranggebieten angemessen berücksichtigt werden:

- Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG)
- Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG)
- Erholungswald (§ 33 LWaldG)
- weitere besondere Waldfunktionen nach Waldfunktionenkartierung
- Flächen ohne forstliche Nutzungsplanung, die im Rahmen betrieblicher Festlegungen als Naturwaldentwicklungsflächen ausgewiesen wurden (gilt ausschließlich für den Stadtwald Heidelberg, siehe Anlage-Nextcloud-Link).

Bitte beachten Sie auch, dass die Erhaltung des Waldes wegen seiner zahlreichen Funktionen und der großen Bedeutung für den Klimaschutz (§ 1 LWaldG) ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind Waldflächenverluste in der Regel durch Ersatzaufforstungen forstrechtlich auszugleichen. Das gilt in besonderer Weise in unterdurchschnittlich bewaldeten und verdichteten Bereichen wie in Teilen des Verbandsgebietes der Region Rhein-Neckar. Gerade hier wird es aber zunehmend schwieriger, geeignete Flächen für Ersatzaufforstungen zu finden. Vor diesem Hintergrund sollte möglichst frühzeitig begonnen werden, potentielle Ausgleichsflächen zu suchen, in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde in einem diesbezüglichen Flächenpool vorzuhalten und ggf. als solche auch auszuweisen. Dies kann zu einer spürbaren Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien beitragen.

Im Hinblick auf die durchzuführende strategische Umweltprüfung sollte im Anhalt des nach § 40 UVPG im zu erstellenden Umweltbericht daher immer die geplanten Waldinanspruchnahmen und die zu erwartenden Ausgleichsmaßnahmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6) dargestellt werden.

Zudem können durch die Standortwahl (ggf. auch schon durch die Ausweisung von Vorranggebieten) der forstrechtliche Ausgleichsflächenbedarf und der damit verbundene Aufwand für die Suche nach geeigneten Flächen beeinflusst bzw. gesteuert werden. Er fällt umso geringer aus, je jünger und/oder naturferner die beanspruchten Waldflächen sind, liegt aber nie unter dem Faktor 1,0. Demgegenüber gibt es in alten, naturnahen und ökologisch hochwertigen Wäldern neben einem deutlich höheren Ausgleichsflächenbedarf oftmals zusätzliche Konflikte mit dem Artenschutz. Letzteres kann durch eine entsprechende Fokussierung vermieden, zumindest aber reduziert werden.

Mit Blick auf den Umfang der zu bearbeitenden Daten und dem engen gesetzlichen Zeitplan bitten wir zur Erleichterung der künftigen Bearbeitung bei den folgenden Verfahrensschritten um Übermittlung der Shape-Dateien zu den geplanten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.

3. Regionalplanungsträger

Stellungnehmer	Stellungnahme
Regionalverband Heilbronn-Franken	Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung. Zum aktuellen Planungsstand ist noch nicht absehbar, ob die vorgestellte Planung Belange der Region Heilbronn-Franken berühren wird. Dies kann erst bei Vorliegen einer konkreten Flächenkulisse aufgrund der Lage geplanter Gebiete zur Region Heilbronn-Franken abschließend bewertet werden Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat in der Sitzung des Planungsausschusses am 21. Oktober 2022 ebenfalls Aufstellungsbeschlüsse für Teilfortschreibungen Windenergie und Solarenergie gefasst. In der Sitzung der Verbandsverwaltung am 14. Juli 2023 werden die Kriterien und der daraus abgeleitete Suchraum vorgestellt.

4. Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände Baden-Württemberg

Stellungnehmer	Stellungnahme
Stadt Mannheim	Seitens der Abteilung Klimaschutz werden die Unterlagen zur Kenntnis genommen und das geplante Vorgehen begrüßt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf den hohen benötigten Zubau an Windenergieanlagen nicht vollständig nachvollzogen werden kann, warum für Baden-Württemberg der Abstand von 900 m zu geschlossenen Wohnsiedlungen gewählt wurde. Argumentativ erscheint die Angleichung an die Regelungen in Rheinland-Pfalz hierzu sachlich nicht ausreichend. [...] Zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hat die Untere Naturschutzbehörde folgenden Anmerkungen: 1.3 Planungsmethodik (Anmerkung Ziffer 4): Im Teilplan ist unter der genannten Ziffer angeführt „<i>im Einzelfall ist bei Vorlage einer positiven artenschutzrechtlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Ausnahme möglich...</i>“. Eine Zustimmung kann nicht in Aussicht gestellt werden. 3.3: Siehe Ausführungen zum Teilregionalplan Solarenergie. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde sind Bodenschutzgebiete gemäß § 21 Abs. 3 BBodSchG (gebietsbezogener Bodenschutz) und § 7 LBodSchAG Baden-Württemberg (Bodenschutzflächen) in den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung für beide Teilregionalpläne als Prüferfordernis mit aufzunehmen: Ausschlusskriterium: Bodenschutzflächen besonderer Schutzwürdigkeit gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 LBodSchAG Eignungskriterien: Bodenschutzflächen mit schädlichen Bodenveränderungen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 LBodSchAG Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde stimmen wir dem Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung für beide Teilregionalpläne zu.

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz	Aus Sicht des Amtes für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz ist im Bereich Immissionsschutz vor allem die Lärmproblematik relevant. Diese wird u.E. durch die gewählten Abstandsregelungen auf der Stufe der Regionalplanung ausreichend berücksichtigt. Als zuständige Behörde für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen weisen wir noch darauf hin, dass nach § 6 WindBG in Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung Verfahrenserleichterungen gelten, • soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt, • wenn das Vorranggebiet zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesen ist und • wenn die Genehmigung bis zum 30.06.2024 wird.
Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim	Das „Scoping-Papier“ umfasst vielfältige Darstellungen über die vorgesehene Planungsmethode und die Bearbeitung der umweltfachlichen Belange. Im Hinblick auf den Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen. Die Unterlagen beinhalten weiter eine vertiefende Darstellung der voraussichtlichen Planungskriterien für den Teilregionalplan Windenergie. In einem nächsten Schritt soll eine räumliche Abgrenzung der möglichen Vorranggebiete erstellt werden, auf deren Basis sich die konkreten räumlichen Auswirkungen näher erfassen lassen. Die zugrunde gelegten Planungskriterien können wir erst dann näher auswerten, wenn ein entsprechender Planentwurf vorliegt. Nach § 249 Abs. 4 BauGB ist es möglich, dass unabhängig vom Regionalplan Windenergie auch auf kommunaler Planungsebene Windenergiegebiete ausgewiesen werden. Derzeit sind wir in Kontakt mit unseren Mitgliedsgemeinden, um auszuloten, ob von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden soll. Vor diesem Hintergrund bitten wir um enge Einbindung in den weiteren Planungsprozess.
Landratsamt Neckar-Odenwald- Kreis	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: • FD Baurecht • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung sowie Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten, Abfall • FD Gewerbeaufsicht • FD Straßen Untere Naturschutzbehörde Gegen das im Scopingpapier dargestellte Vorgehen haben wir fachliche Bedenken.

Das vorliegende Verfahren hat zum Ziel, Windenergiegebiete im Sinne § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) auszuweisen. Es ist vorgesehen, eine strategische Umweltprüfung nach § 8 ROG durchzuführen. Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung bezieht sich gem. § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Es sollen auf der Ebene der Regionalplanung unter anderem diejenigen Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig untersucht werden, die auf den nachgelagerten Planungsebenen nicht mehr wirksam geprüft werden können, weil dort aufgrund der verbindlichen Rahmensetzungen der Regionalplanung keine ausreichenden Abwägungsspielräume zur Vermeidung von entsprechenden Umweltauswirkungen bestehen.

Durch die Umsetzung der EU-Notfallverordnung (2022) in nationales Recht über das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften zur Einführung des § 6 WindBG ergeben sich Auswirkungen auf den Artenschutz.

Wird demnach die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG beantragt, ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG im Genehmigungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Dies gilt nach § 6 Abs. 1 Satz 2 WindBG jedoch nur, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG sind u.a. Vorranggebiete und mit diesen vergleichbaren Gebieten in Raumordnungsplänen sowie für die im WindBG länderspezifisch festgelegten Flächenbeitragswerte zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 01. Februar 2024 wirksam geworden ist. Die Genehmigungsbehörde hat unter Beteiligung der Naturschutzbehörde nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.

Hierzu ist festzustellen, dass in Baden-Württemberg keine behördlichen Kataster o.ä. über Vorkommen von Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien existieren, die über ausreichende Genauigkeit, Stetigkeit und Aktualität verfügen würden, um daraus geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen abzuleiten. Demnach würde insofern die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG wohl weitgehend ins Leere laufen.

Eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren zur Vermeidung von entsprechenden Umweltauswirkungen ist nicht möglich. Mangels ausreichender Datengrundlagen über vorkommende Arten, wäre auch die Anordnung von geeigneten Minderungsmaßnahmen nicht möglich. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber nach § 6 Abs. 1 S. 5 eine Zahlung in Geld vorgesehen. Durch die Zahlung werden zu erwartende artenschutzrechtliche Verstöße nicht vermieden und ihre Erheblichkeit nicht gemindert. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden durch die Fortschreibung des Teilregionalplans daher Eingriffe und Verbotstatbestände ermöglicht, die auf nachgelagerter Ebene nicht mehr bewältigt werden können, weil dort aufgrund der verbindlichen Rahmensetzungen der Regionalplanung keine ausreichenden Abwägungsspielräume zur Vermeidung von entsprechenden Umweltauswirkungen mehr bestehen. Dennoch kann durch die Zahlung bei zweckentsprechender Mittelverwendung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten das Ziel eines Nebeneinanders von Artenschutz und Windkraft erreicht werden.

Technische Fachbehörde Grundwasserschutz

Gemäß dem vorgelegten Scoping-Papier sind die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten als Ausschlussflächen benannt. Dies wird von der Technischen Fachbehörde Grundwasserschutz befürwortet. Grundsätzlich sollten bei der Erarbeitung von Ausschlussflächen auch die Zuwegungen in Hinblick auf die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten berücksichtigt werden

Geeignete Flächen sollten vorrangig in Gebieten außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung sollte in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser auch die standortspezifische Geologie und die sich daraus ergebende grundsätzliche Schutzbedürftigkeit des Grundwassers betrachtet und bewertet werden.

Eingriffe in das Grundwasser sollten in Wasserschutzgebieten generell planerisch vermieden werden. Alle notwendigen Grundwassereingriffe und ggf. -benutzungen sind im Einzelfall durch die Untere Wasserbehörde zu prüfen. Bei Baugrunduntersuchungen sollte generell auch der Grundwasserflurabstand betrachtet werden, um eventuelle Eingriffe in das Grundwasser vorab zu ermitteln. Baugrunderkundungen im Wasserschutzgebiet sind der unteren Wasserbehörde

grundsätzlich im Vorfeld anzuzeigen. Für Erkundungen außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie für Erkundungen mit Eingriffen ins Grundwasser wird auf § 43 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) verwiesen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und dem Bau (Straße, Entwässerung, Bauwerke etc.) die Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der aktuellsten Fassung eingehalten werden müssen.

Weitere Einschränkungen zur Ausführung können sich aus den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen ergeben, die grundsätzlich zu beachten sind.

Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Sicherstellung der Wasserversorgung der Stadt Walldürn ist vorgesehen. Entwürfe zum Umfang des WSG liegen vor, es befindet sich voraussichtlich südöstlich und auch westlich der Bundesstraße B27 auf Höhe Walldürn. Eine Berücksichtigung der Wasserversorgung sollte ebenfalls geprüft werden. Ein Umgriff des fachtechnischen Vorschlages zur Abgrenzung des Wasserschutzgebietes kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Ebenfalls ist die Ausweisung/Erweiterung eines Wasserschutzgebietes im Bereich der Kommunen Aglasterhausen und Schwarzach vorgesehen. Das vorgesehene Wasserschutzgebiet dient zum Schutz einer Trinkwasserfassung des Zweckverbands Mühlbachgruppe als überregionaler Wasserversorger. Eine Berücksichtigung der Wasserversorgung sollte ebenfalls geprüft werden.

Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer

Es bestehen keine Bedenken.

Hinweis: In Punkt 3.2 Umweltziele, bitten wir unter Abschnitt „Wasser“ im Bereich „Oberflächengewässer“ unter „Umweltziele“ die Belange zum Gewässerrandstreifen nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG), mit aufzunehmen.

FD Forst

Auf die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde vom 03.07.2023 wird verwiesen. Darüber hinaus bestehen seitens des FD Forsts keine Bedenken.

Landwirtschaft

Bei dem Bau von Windkraftanlagen ist der Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist darauf zu achten, dass

	hierdurch keine unwirtschaftliche Verkleinerung und/oder Zerschneidungen von Flurstücken sowie Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen entstehen. Des Weiteren ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Bau die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe, durch die Überplanung von hofnahen Flächen und hochwertigen Böden gefährdet. Forstrechtliche Ausgleichflächen auf landwirtschaftliche hochwertigen Flächen sind zu vermeiden. Es ist zu prüfen, ob andere Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die qualitative Aufwertung des Waldes durchgeführt werden könnten. Auch naturschutzrechtliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sollten innerhalb des jeweiligen Planungsgebietes bzw. auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen oder auf landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen vorgesehen werden. Sollen Bau- oder Ausgleichmaßnahmen im Rahmen der Planungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen werden, so sind die zuständigen Landwirtschaftsbehörden zu beteiligen.
Stadt Heidelberg	Flächen auf der Gemarkung Heidelbergs Der Gemeinderat hat in Seiner Sitzung am 20.04.2023 mehrheitlich beschlossen, den Windenergieausbau auf Heidelberger Gemarkung als wichtigen Beitrag zur sicheren Energieversorgung und zum Klimaschutz zu begrüßen. Der Gemeinderat wird sich im Oktober / November 2023 mit geeigneten Flächen / Standorten befassen. Wir bitten darum, nach dieser Befassung Ihnen geeignete Gebiete als Heidelberger Stellungnahme zum Teilregionalplan nennen zu dürfen, die dann noch Berücksichtigung finden können. Verfahrensablauf allgemein Bereits in unserer Stellungnahme vom 21.12.2022, im Rahmen der Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 ROG über die Aufstellung / Fortschreibung des „Teilregionalplans Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“, haben wir auf die Problematik hingewiesen, dass Themengebiete als Einzelaspekt herausgelöst werden. Nun wurde selbst der Teilregionalplan Erneuerbare Energien, in zwei Teilregionalpläne aufgeteilt. Wir sehen diese Teilplanungen aus inhaltlicher Sicht sehr kritisch und möchten darauf hinweisen, dass nur in einem integrierten Planungsprozess alle von einer Planung betroffenen Belange ausreichend Berücksichtigung finden können. An dieser Stelle verweisen wir auf die damaligen Ausführungen. Planungsmethodik und Planungskriterien Im Planungsprozess und bei den Planungskriterien sollte sowohl die lokale wie auch die globale Relevanz für den Klimaschutz durch den Ausbau erneuerbarer Energien dargestellt werden. Jede produzierte Kilowattstunde Strom aus erneuerbarer Energie reduziert lokal den Holzeinschlag für Holzheizkraftwerke. Global wird dem Ausbau erneuerbarer Energie die Nutzung fossiler Energien reduziert und somit ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Die vorgesehene Planungsmethodik folgt der Logik, über den Ausschluss von Flächen bzw. Konfliktminimierung bei der Standortwahl Windenergiegebiete zu identifizieren. Was bei diesem Vorgehen gelingt, ist eine Flächenkulisse zu entwickeln, die vor allem die direkten Eingriffe durch eine Windkraftanlage in Natur und Landschaft minimiert. Was hierdurch nicht gelingt, ist der Blick auf die Bedarfssituation und die Bewertung möglicherweise regionalplanungsrelevanter Eingriffe in Natur und Landschaft durch Folgeeinrichtungen wie Umspannstationen und erforderliche Stromtrassen.

Wir empfehlen für die Bewertung auch Kriterien dafür aufzunehmen, wo die durch Windkraftanlagen erzeugte Energie benötigt wird und der die Folgeeingriffe, von der Zugwegbarkeit bis hin zu benötigten Leitungstrassen in den Blick nimmt. Die „Stromstudie für die Metropolregion Rhein-Neckar“ vom Fraunhofer-Institut für Solare Energiesystem ISE vom Oktober 2022 stellt den Strombedarf und die Potentiale erneuerbarer Energien in der MRN dar. Hieraus wird deutlich, dass die Region selbst bei der Ausschöpfung des gesamten Potenzials auf Stromimporte angewiesen sein wird. Um die Zukunftsfähigkeit der MRN aus wirtschaftlicher Sicht und Energiesicherheit zu gewährleisten ist der Bau möglichst vieler Windkraftanlagen erforderlich. Die Energie wird zum Großteil in den Oberzentren des Ballungsraums benötigt. Die Stadt Heidelberg möchte bis 2030 klimaneutral werden und Ihrer Verantwortung auch im Bereich grün produziertem Strom gerecht werden. Deshalb tritt sie für kurze Wege und die Nutzung vorhandener Leitungsnetze zwischen Energieproduktion und Verbraucher ein.

Für die Planungsmethodik und die Bewertungskriterien schlagen wir vor, im 1. Schritt ausschließlich gesetzlich geschützte der Abwägung nicht zugängliche Flächen auszuschließen. Im 2. Schritt die Windhöffigkeit und in einem neuen 3. Schritt die Verbrauchsorte und vorhandene Leistungsfähigkeit der Netze in den Blick zu nehmen. Die Einzelfallprüfung im 4. Schritt sollte deutlich stärker planerische Parameter in den Blick nehmen wie zum Beispiel das Landschaftsbild oder Summierung weiterer Schutzaspekte oder besondere Beeinträchtigung schutzwürdiger Nachbarnutzungen.

Naturschutz

Die Regionalplanung sieht bei der Erarbeitung der Flächenkulisse für den Ausbau der Windenergie Ausschlussbereiche vor, wie z.B. die Kategorie-A-Flächen aus dem Fachbeitrag Artenschutz BW. Sie sieht auch Einzelfallprüfungen beispielsweise für die Kategorie-B-Flächen aus dem Fachbeitrag Artenschutz vor.

Wir fordern den Regionalverband Rhein-Neckar daher auf, den „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ des Landes Baden-Württemberg anzuwenden.

Wir bitten darüber hinaus, eine Abfrage von Daten zu den windkraftsensiblen Arten bei den Unteren Naturschutzbehörden, Naturschutzverbänden, insbesondere auch der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz, sowie bei lokalen Experten durchzuführen und diese bei der Ausweisung der Windenergiegebiete zu berücksichtigen. Es müssen erhebliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen dieser Arten vermieden werden. Dabei muss das artspezifische Verhalten in Relation zu der Windenergienutzung berücksichtigt werden. Die Einbeziehung aller verfügbarer Daten ist insbesondere geboten falls bei der Ausweisung von Windvorrangflächen die strategische Umweltprüfung für den Vorhabenträger im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsverfahren entfällt.

Wir verweisen bei der Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen auf den Leitfaden zur SUP bzw. auf die SUP-Richtlinie. Insbesondere bitten wir um die Einhaltung der im Leitfaden zu berücksichtigenden Umweltauswirkungen in ihrer gesamten räumlichen Reichweite.

Die Aussage im Abschnitt zu den Natura-2000-Gebieten, dass bei erheblichen Beeinträchtigungen, die bereits auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden können, ggf. eine Änderung der Gebietsabgrenzung vorgesehen ist, muss klarer definiert werden. Es ist nicht klar, welches Gebiet hier gemeint ist. Handelt es sich um die Grenze des Natura-2000-Gebietes oder die des Gebietes, in dem die WEA geplant wird?

Baurecht

Bauplanungs- und bauordnungsrechtlich bestehen gegen die Inhalte des Scoping-Papiers keine Bedenken. Insofern werden keine berücksichtigungswürdigen Belange der Unteren Baurechtsbehörde tangiert.

Denkmalschutz

Aus Sicht des Denkmalschutzes würden Anlagen in der Ebene bevorzugt, da auch hier eine Verletzung des Umgebungsschutzes zu besonders geschützten Ensembles nur in geringem Ausmaß zu befürchten ist.

Bei Windkraftanlagen auf Hängen sind aus Sicht des Denkmalschutzes einige Hänge für Windkraftanlagen ungeeignet. Das betrifft vor allem die Hanglagen im Sichtbereich der geschützten Gesamtanlage Heidelberg Altstadt. Namentlich sind das die Höhen von Königstuhl, Gaisberg, Heiligenberg, Heideknörzel, Mausbachhang, Michelsberg und Ameisenbuckel. Windanlagen würden hier empfindlich in die gewachsene Kulturlandschaft eingreifen und Sichtbeziehungen stören. Der Heiligenberg scheidet als Grabungsschutzgebiet darüber hinaus völlig aus.

5. Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände Rheinland-Pfalz

Stellungnehmer	Stellungnahme
Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)	die Stadt Frankenthal (Pfalz) hat bezüglich der beiden o.g. Scoping-Papiere keine Anmerkungen oder Ergänzungen. [...]
Stadtverwaltung Speyer	Die Stadt Speyer lässt derzeit eine Windpotentialanalyse erstellen, diese Analyse befindet sich derzeit noch in der Bearbeitung und ist noch nicht abschließend. Gerne würden wir unsere Ergebnisse mit Ihnen abstimmen und in das Raumordnungsverfahren miteinbringen, dazu ist bereits am 26.07.2023 ein erster Termin mit Ihrem Haus vereinbart. In dieser Analyse wurden auch bereits umwelttechnische Aspekte mitbetrachtet, nach Fertigstellung können wir Ihnen die Erkenntnisse gerne zur Verfügung stellen. Wir hoffen, dass somit auch auf regionaler Ebene Flächen dargestellt und bestenfalls im Sinne des WindBG und der geforderten Flächenbeiwerte angerechnet werden können. Bislang gab es in Speyer keine Flächen, welche für Windenergie als geeignet eingestuft werden konnten, hierzu wurde 2007 ein erstes Konzept gemeinsam mit der VG Römerberg-Dudenhofen erstellt. Aufgrund der technischen Weiterentwicklung sowie die gestiegene Höhe der Anlagen werden jedoch künftig auch Flächen in Speyer als Potentiale ausgewiesen werden können. Derzeit können wir als Anregung mitteilen, dass wir in Bezug auf die von Ihnen vorgegebenen Abständen zu einzelnen Nutzungen Bedenken äußern. Insbesondere hinsichtlich der Abstände zu den klassifizierten Straßen. Bei den Abständen handelt es sich um Flächen der Maststandorte, aufgrund der Größe der Rotorblätter ist somit damit zu rechnen, dass diese über die Fahrbahnen ragen werden. Hier sehen wir aufgrund der Rotationen inkl. Schattenwurf Auswirkungen und visuelle Beeinträchtigungen, auch haben wir Bedenken hinsichtlich der Sicherheit in Bezug auf evtl. umkippende Windräder. Hier schlagen wir einen Abstand von 100 m vor, wie Sie bereits in Bezug auf die Autobahnen annehmen. Weiterhin ergeben sich unsererseits Fragen in Bezug auf die Abstände zu Freizeitanlagen und -einrichtungen im Bestand, hier werden 300 m Abstand vorgegeben. Aus unserer Sicht handelt es sich hierbei oft um wertvolle Freizeitanlagen, welche ebenfalls schutzwürdig sind und zur Erholung der Menschen dienen, daher stellt sich unsererseits die Frage, ob die Abstände hier zumindest in Einzelfällen vergrößert werden könnten.

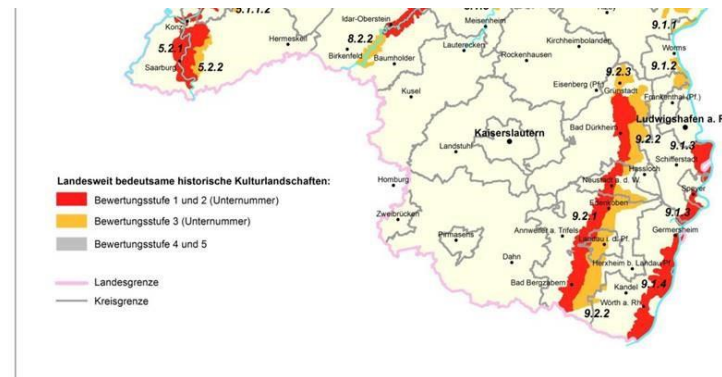
	Die Stadt Speyer ist sehr daran interessiert Potentialflächen planungsrechtlich auszuweisen und zu sichern. Daher freuen wir uns auf eine zukünftige Zusammenarbeit und hoffen, dass wir unsere erlangten Erkenntnisse in das Verfahren einbringen können.
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße	Daten zum Artenschutz sind bei uns nicht direkt verfügbar. Wir weisen zur Abfrage von artenschutzrelevanten Daten auf das Landesamt für Umwelt (Vogelschutzwarte) sowie auf uns bekannte laufende Verfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen in den Gemarkungen Hayna (GAIA mbH Lamsheim) und Billigheim-Ingenheim (gutschker & dongus GmbH Odernheim). Möglicherweise sind die jeweiligen Unternehmen zur Weitergabe von Daten bereit.
Stadtverwaltung Worms	Zum Scoping-Papier haben wir keine Anregungen. Wir bitten jedoch um Abstimmung der Planinhalte mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe wurden aktuell Potenzialstudien für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik erstellt, die das Gebiet der Stadt Worms einschließen.
Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Landesplanung und Umweltschutz	Das vorgelegte Scopingpapier und die dahinterstehende Methodik bewerten wir als absolut vorbildlich, möchten jedoch ergänzend folgende Punkte in das Verfahren einbringen: 1.3 Methodik zur Ermittlung von Vorranggebieten Zur Tabelle „Ausschlusskriterien“ Punkt „Gesetzlich geschützte Biotope“ Diese Methodik erscheint sehr schematisch. Viele gesetzlich geschützte Biotope oder Landschaftsbestandteile wurden nie kartiert und/oder sind in keinem Geoportal erfasst (z.B. „neue“ § 30-Biotopie wie Flachland-Mähwiesen oder Streuobstwiesen). Es besteht daher die Gefahr, dass viele Ausschlussflächen falsch zugeordnet werden und mühevoll differenziell nachgearbeitet werden müssen. Punkt „Natura2000“ Die Formulierung „sehr hohes Konfliktpotential“ lässt einen Interpretationsspielraum zu. Dieser Terminus sollte genauer definiert werden. In der Spalte „plus Abstand“ fehlt an dieser Stelle die Entfernungsangabe „300 m“. Dieser Abstand ist im Text auf S. 24 genannt. Allerdings bleibt missverständlich, ob diese Abstandsfläche zum Natura2000-Gebiet ein echtes Ausschlusskriterium oder nur den zu berücksichtigenden Einflussbereich auf das Gebiet darstellt. Punkt „Gewässer“

	Zu den im Wasserrecht verankerten und hier angegebenen Abständen zu Gewässern I., II. und III. Ordnung sind nach § 61 Abs. 1 BNatSchG auch stehende Gewässer mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand von 50 m von der Uferlinie von der Errichtung baulicher Anlagen freizuhalten. Diese Abstandsflächen sind als Ausschlusskriterium mit aufzunehmen. Zur Tabelle „Planungsmethodik“, Punkt 2.: Die Formulierung lässt vermuten, dass Windgeschwindigkeit und Flächengröße als „harte“ Kriterien betrachtet werden, deren jeweilige Über- oder Unterschreitung die untersuchte Fläche entweder als geeignet oder ungeeignet erscheinen lässt. Eine derartige Methodik ist fragwürdig, da sie von einem politisch festgelegten Schwellenwert abhängig ist und nicht unterscheidet zwischen z.B. „gut“ und „sehr gut“ geeigneten Flächen. Es wird daher empfohlen, derartige Kriterien nicht mit einer diskreten, sondern einer stetigen Variable zu versehen („Widerstandsbeiwert“). Während hier für den Rheinland-Pfälzischen Teilraum eine Windgeschwindigkeit von nur 5,6 m/s in 160 m Höhe als Prüfkriterium für die Windgeschwindigkeit angesetzt werden soll, geht der Landesentwicklungsplan IV von Vorrangflächen mit einem Potential von 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m Höhe aus. Gleichzeitig wird gemäß RLP-Windatlas der 80%-Referenzertrag (Wirtschaftlichkeitsschwelle) erst bei Windgeschwindigkeiten zwischen 6,2 und 6,4 m/s bei 140 m Nabenhöhe erreicht. Es besteht somit für dieses Teilgebiet eine nicht unerhebliche Diskrepanz zwischen politischer Zielvorgabe und Wirtschaftlichkeit. 3.2 Umweltziele Zur Tabelle Abschnitt „Menschen“: Redaktioneller Fehler: § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG ab 1.3.22: Nr. 3 Abschnitt „Boden“: Redaktioneller Fehler: § 5 Abs. 4 BNatSchG Abs. 2 3.3 Beurteilungskriterien Zur Tabelle Abschnitt „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: Vgl. Abschnitt oben: Gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsbestandteile und Streuobstwiesen sind nicht oder nicht vollständig kartiert.
Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße	1) Fehlen von Ausschlussgebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung als Ziel der Regionalplanung Planungsmethodik und Planungskriterien scheinen aus unserer Sicht zunächst auf den ersten Blick grundlegend schlüssig. Dennoch bleibt bei der Methodik eine zentrale Fragestellung offen: Es macht den Anschein, als werden im neuen Teilregionalplan Windenergie <u>keine</u> Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergie mit Zielcharakter festgelegt.

- Dabei geht es zum Einen um eine Darstellung der Ausschlussgebiete, die gemäß LEP IV inkl. aller Änderungen unmittelbar gelten.
- Zum anderen geht es aber auch um Ausschlussgebiete, die noch im Teilregionalplan Windenergie von 2021 auf Ebene der Regionalplanung als Ziele formuliert wurden. Von besonderer Bedeutung sind hier die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften, die nicht bereits gemäß LEP IV ausgeschlossen sind. Für Neustadt an der Weinstraße geht es hier konkret um den Bereich 9.2.2. Hügelland der Haardt (siehe Ausschnitt unten).

Zwar werden in der Methodik Flächen definiert, die ausgeschieden werden, darunter u.a. auch z.B. das Hügelland der Haardt. Wenn wir die Methodik richtig verstehen, bedeutet das aber nur, dass seitens der Regionalplanung in diesen Bereichen keine Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen werden. Aus Sicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße wäre es in jedem Falle zielführend auch Ausschlussgebiete im Regionalplan als Ziele zu verankern. Ansonsten sehen wir die Gefahr, dass die Diskussion um Windräder ganz nahe am Haardtrand erneut zu führen sein wird.

Wir bitten um Prüfung dieser Belange im Rahmen der Methodik.



2) Vorkommen des windkraftsensiblen Wiedehopfs

Des Weiteren möchten wir im Hinblick auf die anstehende Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials auf ein Vorkommen des windkraftsensiblen Wiedehopfs im Bereich des VSG Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen hinweisen. Im Zusammenhang mit einem zwischenzeitlich rechtskräftig abgelehnten BImSchG-Antrag für zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Mußbach im unten markierten Bereich wurden umfangreiche Kartierungen zum Wiedehopf

vorgenommen. Darüber hinaus gab es viele fachliche Beurteilungen, auch von der oberen Naturschutzbehörde sowie dem LfU in dieser Sache.



Im Rahmen eines Urteils hatte das VG Neustadt an der Weinstraße unter anderem festgestellt, dass die Errichtung der beiden Windenergieanlagen mittelbare Störwirkungen für die im Vogelschutzgebiet geschützte Vogelart des Wiedehopfs zur Folge haben kann, die nach Art und Ausmaß als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten sein können. Ein weiterer intensiver fachlicher Austausch mit den Experten unserer unteren Naturschutzbehörde, der oberen Naturschutzbehörde (Herr Schlindwein) sowie dem LfU (Artenschutzexperte Herr Simon) förderte ebenfalls deutliche Zweifel an der Verträglichkeit von Windenergieanlagen in diesem Bereich mit den Schutzzwecken des Vogelschutzgebietes in Bezug auf die Art Wiedehopf zutage. Einzelheiten der geprüften Aspekte können Bedarf seitens der Stadt Neustadt an der Weinstraße, aber sicher auch von den benannten Kollegen geliefert werden.

Wir bitten darum, die Informationen vom Vorkommen des Wiedehopfs bei Ihren Prüfungen zu berücksichtigen.

6. Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände Hessen

Stellungnehmer	Stellungnahme
Kreis Bergstraße	Fachbereich Kreisentwicklung: Für den Regierungsbezirk Südhessen trifft der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien die entsprechenden Regelungen für Windkraft. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 ist am 30. März 2020 wirksam geworden. die 1. Änderung des TPEE 2019 ist am 28. Februar 2022 ist wirksam geworden. Nach aktuellem Stand wird der geforderte Flächenbeitragswert nach dem seit 1.2.2023 in Kraft getretenen „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz)“ für das Bundesland Hessen in Bezug auf das Zwischenziel für 2027 bereits erreicht. Die hierzu notwendigen Umsetzungsschritte der Regionalversammlungen und der Verbandskammer beim Regionalverband FrankfurtRheinMain sind derzeit in der Umsetzung (Rotor-Out-Beschluss und Feststellungsbeschluss). Um den zweiten Flächenbeitragswert zu erreichen, sind zunächst Umsetzungsschritte auf Landesebene erforderlich, z.B. Änderung des LEP. Eine Anpassung des Hessischen Energiegesetzes ist bereits erfolgt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 HEG) Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der TPEE 2019 sowie seine 1. Änderung bis 2027 fortgelten und für den südhessischen Bereich der Teilregionalpläne zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, der den Kreis Bergstraße umfasst, maßgeblich sind. Grundsätzlich wäre es von unserer Seite wichtig über die aktuellen Regelungen hinaus technologieoffen auch weitere Möglichkeiten eines Zubaus von Windenergieanlagen, z.B. andersartige WEA, Windturbinen oder ähnliches zu prüfen. Stellungnahme Fachbereich Landwirtschaft Nachfolgende Punkte tragen wir aus Sicht des öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie im Rahmen des Scopingverfahrens zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts vor: <u>Zu Punkt 2.2 Ablauf der Umweltprüfung</u> Wir regen an, dass bei der Standortwahl für alle notwendigen Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen neben der Unteren Naturschutzbehörde gleichzeitig die

	Bewirtschafter bzw. die Abteilung Ländlicher Raum, Fachbereich Landwirtschaft, beteiligt werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Möglichkeit der Leistung einer Walderhaltungsabgabe nach § 12 Abs. 5 Hessisches Waldgesetz; es würde begrüßt, wenn, im Falle einer notwendigen Rodung, anstelle einer Ersatzaufforstung auf landwirtschaftlichen Flächen eine Walderhaltungsabgabe entrichtet werden würde. <u>Zu Punkt 3.3 Beurteilungsgrundlagen und Datengrundlagen</u> Hier sind die Datengrundlagen für die Teilfunktion „Fläche“ um die Datengrundlage „Landwirtschaftlicher Fachplan Südhessen“ zu ergänzen, um eine weitere Hilfestellung zu geben, welche Flächen hinsichtlich ihrer Beanspruchung einer besonders intensiven Abwägung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bedürfen. Untere Naturschutzbehörde: 1. In Kap. 3.4 (Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit) wird ausgeführt, dass bei vorgesehenen neuen regionalplanerischen Festlegungen auch indirekte Betroffenheiten („Abstände geringer als 300 m zu den Natura 2000-Gebieten“) im Umweltbericht abgeschätzt werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bei Abständen größer als 300 m eine Abschätzung hinsichtlich der Verträglichkeit im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans offenbar nicht erfolgen soll. Nach unserer Einschätzung können sich - je nach Zielsetzung eines Natura 2000-Gebietes - auch bei größeren Abständen erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die mit dem Natura 2000-Gebiet verfolgte Zielsetzung ergeben. Dies kann insbesondere bei bestimmten Vogel- und Fledermausarten relevant sein. Wir regen daher an, den gewählten Abstand von 300 m zu überprüfen. 2. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, die maßgeblich für die Vertretung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange in diesem Verfahren zuständig ist.
--	--

7. Natur- und Umweltschutzverbände

Stellungnehmer	Stellungnahme
Gegenwind Weinheim e.V.	zum Scoping-Verfahren in Sachen der g. Fortschreibung senden wir Ihnen für den Naturschutz relevante Daten. Im Stadtgebiet Weinheim wurden Daten zum Fledermausbestand im sog. FB4 (Freibereich 4) und Umgebung von den anerkannten Biologen Dr.Andreas Arnold und Dr.Marcel Münsterle ermittelt. Details entnehmen Sie bitte den Gutachten in den beigefügten Anhängen: 1. 2018 Fledermaus-Artenerfassung mit Horchboxen 2. 2020 Avifaunistische Kartierung 3. 2021 Netzfang-Besenderung-Telemetry von Fledermäusen Teil 1 4. 2022 Netzfang-Besenderung-Telemetry von Fledermäusen Teil 2
NABU Rheinland-Pfalz	Es fehlt eine Erläuterung zu der Flächenfestlegung in den Teilgebieten der Bundesländer. Es muss nicht zwingender Weise so sein, dass die für ein Bundesland festgelegten Flächenziele so auch in den landesspezifischen Teilbereichen der Region Rhein-Neckar sinnvoll sind. Es scheint aber, dass die Flächenbeitragswerte der Länder pauschal auch für die landesspezifischen Bereiche der Rhein-Neckar Region angesetzt wurden. Dies ist zwar pragmatisch, kann aber zu einer Schieflage im Planungsprozess führen, wenn die Voraussetzung in der Region Rhein-Neckar im Vergleich zu den Landesbereichen außerhalb der Region durchschnittlich günstiger oder weniger günstig für eine Windenergienutzung sind. Es sollten auf Landesebene vorgelagert definierte, spezifische regionalisierte Flächenbeitragswerte ermittelt werden. Bezüglich der Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße ist es wichtig, nicht allein Einflüsse von WEA und Windparks zu prüfen, sondern auch Einflüsse von Bau- und Wartungsanlagen, die für die Errichtung und den Unterhalt der WEAs erforderlich sind. Damit wird die Betroffenheitskulisse breiter zu definieren sein, als die reine Anlagenfläche. Es sind beispielsweise wertvolle Trockenrasenflächen plus mind. 25 Meter Abstand zu den Flächen als Ausschlusskriterium für den Bau von Windenergieanlagen und Zufahrtswegen zu definieren. Hinsichtlich des Ausschlusskriteriums „Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotential im rheinland-pfälzischen Teilraum“ ist zu ergänzen, dass Vogelschutzgebiete per Definition Flächen sind,

die zum Schutz der Vogelwelt eingerichtet wurden. Auf Grund der ausgeprägten Mobilität der Vögel ist für die Errichtung von WEA ein Puffer zu definieren, der sich mindestens an der Abstandsregelung für NSG's orientieren sollte. Bei VSG hoch mobiler Arten, wie z.B. bei Rastplätzen von Gänsen, Kranichen oder Zugvögel, sind deutlich größere Abstände vorzusehen. Wichtig ist auch die Berücksichtigung der Abstände zu bedeutenden Rastplätze für Vögel. Bedeutende Rastplätze für Vögel, auch wenn sie Vogelschutz- und damit Natura2000-Gebiet sind (z.B. VS-Gebiet Klärteiche Offstein), sind mit einem Abstand von mindestens 500 m besonders zu schützen.

Des Weiteren sind Vogelzugkorridore, zum Beispiel entlang von Geländeleitlinien (z.B. das von in Ost/West-Richtung verlaufenden Rheinzufüsse, wie Eisbach, Eckbach, Isenach gebildete Hügelland) sind von WEA freizuhalten. Zur Berücksichtigung von Vogelvorkommen sind dabei neben den Angaben in LANIS auch die in ornitho.de, der Standard-Datenbank für Vogelvorkommen in Deutschland, mit zu berücksichtigen, da diese Daten nicht in LANIS einfließen

Betreffend das Ausschlusskriterium „Historische Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit historischen Kulturlandschaften (...)“, ist als Basis das Fachgutachten „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“ von Juli 2013 zu nutzen. Dieser Bezug sollte ergänzt werden, denn dieses vom Land beauftragte Gutachten hat heute unveränderte Gültigkeit.

Bei der Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße sollte es eine Vereinheitlichung der Grenzwerte geben, wie es bei einigen anderen Faktoren ja auch geschah. Weiterhin sollten Friedwälder (inkl. entsprechender Abstandregelung) als Ausschlussflächen aufgenommen werden.

Auch müssen im Rahmen der Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen der Bereiche, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz besitzen (BNatSchG) die Ziele des Kunming-MontrealAbkommens von 2022 vor allem, dass 30 % degradierter Ökosysteme bis 2030 in einen naturnahen Zustand versetzt werden sollen, berücksichtigt werden. Dies sollte bedeuten, dass insbesondere degradierte (Feucht-)Grünländer als künftige CO2 Senken entwickelt werden müssen und von zusätzlicher Belastung freizuhalten sind.

Auf den Ausbau von Windenergie in Natura 2000-Gebiete sollte grundsätzlich verzichtet werden, um Konflikte mit dem Naturschutz zu vermeiden. Um das Überleben von windkraftsensiblen Arten in unserer Kulturlandschaft zu ermöglichen, benötigen sie ein ausreichend großes kohärentes Netz von Schutzgebieten ohne Windenergieanlagen. In Natura 2000- Gebieten sollte der Naturschutz Vorrang vor allen anderen Nutzungen haben. Wenn nur Natura 2000- Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotential ausgeschlossen werden, besteht die Gefahr von Interessenskonflikten bei der Bewertung. Darüber

	hinaus könnten Konflikte übersehen werden, die aufgrund der vorliegenden Datenbasis nicht erkannt werden. Bei der Suche nach naturverträglichen Standorten sollte der Ausbau entlang von Bundesautobahnen stärker in den Fokus gerückt werden. Die Abstandsvorgabe von 100 m erscheint hier unnötig hoch. Das Bundesfernstraßengesetz ermöglicht die Errichtung von Windenergieanlagen ab einem Abstand von 40 m, wenn im Genehmigungsverfahren bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser Bereich sollte also nicht von vorne herein ausgeschlossen werden. Es ist bekannt, dass nordöstlich von Frankenthal ein Potentialgebiet für Windenergie herausgearbeitet wurde. Dieses grenzt unmittelbar an den Silbersee und den Roxheimer Altrhein. Silbersee und Roxheimer Altrhein haben eine große Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel. Es ist davon auszugehen, dass das Potentialgebiet in einem Korridor mit sehr starken Vogelzugaktivitäten liegt. Hier muss zunächst ein ornithologisches Gutachten durchgeführt werden, um zu klären, ob sich das Gebiet als Standort für Windenergieanlagen eignet. Das Land erarbeitet selbst gerade eine naturschutzfachliche Fachplanung, die auf kommunaler Ebene bei der Planung weniger konfliktbehafteter Windenergiestandorte unterstützen soll. Nach Kenntnis des NABU sind im Frühjahr die ersten Planungen des Landes zu erwarten. Es wäre daher sehr sachdienlich einen ROP erst nach Bekanntgabe dieser Fachplanung zu erstellen. Zudem empfiehlt es sich auch die Konkretisierung, wie die aktuellen gesetzlichen Vorgaben umzusetzen sind, abzuwarten, um einer rechtlichen Angreifbarkeit vorzubeugen. [...] Abschließend bleibt festzuhalten, dass es nicht nur sinnvoll, sondern absolut notwendig ist, die aktuellen Planungen des Landes abzuwarten, um nicht vorschnell eine Planung zu erstellen, die nicht mit dem Naturschutz vereinbar ist und auf Grundlage zu alter und zu weniger Daten basiert.
Bergsträßer Jagd (beauftragt vom Landesjagdverband Hessen)	Die beschriebenen Planungsschritte und skizzierten Inhalte des Umweltberichts sind nach unserer Einschätzung grundsätzlich angemessen. In Hinblick auf Windkraftanlagen im Wald haben wir jedoch zwei Anmerkungen: • Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter von über 120 Jahren scheiden laut Scoping-Papier im hessischen und baden-württembergischen Teilraum nicht von vornherein als Standorte für neue Windkraftanlagen aus (anders als in Rheinland-Pfalz). Dieses Kriterium wird nur als „Sonstiges Kriterium“ im Rahmen der Einzelfallprüfung genannt. Angesichts des massiven Dürrestresses und der vielfältigen Schutzfunktionen intakter Laubwälder sollten in solchen Waldgebieten nach unserer Einschätzung grundsätzlich keine Windkraftanlagen errichtet werden. Da sie im Rahmen einer Einzelfallprüfung vermutlich

	ohnehin nicht genehmigt werden würden, wäre es sinnvoll, die diesbezüglichen Richtlinien für Baden-Württemberg und Hessen den Vorgaben in Rheinland-Pfalz anzupassen. • Bei der Ermittlung des Flächenverbrauchs (Untersuchungsschwerpunkt Fläche) ist unbedingt auch der erforderliche Ausbau der Zufahrtswege zu berücksichtigen und getrennt auszuweisen. Gerade im Wald dürfte der erforderliche Flächenbedarf erheblich sein, da Forstwege aufgrund ihrer Beschaffenheit und der Wegführung (enge Radien) nicht für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.	SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung
Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.	nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen. Es sollte auf den Vogelzug Rücksicht genommen werden. Um Windräder sollten Hecken und Blühmischungen angelegt werden.
NABU Rhein-Neckar-Odenwald	A) Festlegung von Ausschlussgebieten Die Biodiversitätskrise bedroht die Menschheit mindestens so sehr wie die Klimakrise. Das Aussterben von Arten ist irreversibel, daher muss das Artensterben schnellstmöglich aufgehalten werden, um die Funktionalität der Ökosysteme zum Wohle aller zu erhalten. Demzufolge ist es zwingend notwendig, den Artenschutz bei Planungen bereits in einem sehr frühen Stadium einzubeziehen und zu berücksichtigen. Somit üben wir Kritik an folgenden geplanten Festsetzungen von Abständen zur Bebauung durch den Teilregionalplan Wind: a) Abstand von Wohnbauflächen Bei den Ausschlusskriterien wird der Abstand der WEA zur Bebauung im Vergleich zu den von der Landesregierung festgelegten Abständen um ein Wesentliches erhöht. Bei geschlossenen Wohnbauflächen von 700m auf 900m, beim Wohnen im Außenbereich von 450m auf 600m. Diese enorme Einschränkung potentiell für die Windkraft nutzbarer Gebiete ist in unseren Augen nicht nachvollziehbar und nicht akzeptabel. Die gesetzlichen Vorgaben für Vermeidung von Lärm und Schattenwurf müssen auch bei den durch das Land Baden-Württemberg vorgegebenen Abständen von 700m eingehalten werden und der negative Einfluss auf die Lebensqualität verändert sich durch die Vergrößerung des Abstands nicht. Die Meta-Studie der Fachagentur Windenergie an Land „Mehr Abstand – Mehr Akzeptanz?“ trifft folgende Aussagen: „Ein bedeutsamer Zusammenhang mit dem Abstand lässt sich weder für die Akzeptanz noch für die Stresswirkungen von WEA nachweisen, wenn

der geltende Immissionsschutz eingehalten wird. Die Aussage, mit steigendem Abstand nähme die Akzeptanz zu oder die Belästigung ab, lässt sich empirisch nicht stützen. Es gibt keinen Hinweis, dass ab einem bestimmten Abstand die Akzeptanz deutlich positiv bleibt und keine Beeinträchtigungen mehr nachweisbar sind. Dieses Ergebnis mag zunächst kontraintuitiv erscheinen. Die Erklärung liegt in den bestehenden Immissionsschutzrichtlinien, die offensichtlich bereits zu einem ausreichenden Abstand von WEA zu Wohnbebauungen führen. Sie legen Richtwerte für zulässige Geräuschpegel und Schattenwurfdauer fest, aus denen sich u. a. der einzuhaltende Abstand ergibt. Die Ergebnisse der Studie sind auch hinsichtlich der sogenannten »optischen Bedrängung« durch WEA interessant, welche über eine juristische Interpretation hinausgehend empirisch erfassbar wird: Unabhängig vom Abstand zur Wohnbebauung wurden in den vier Studien die WEA von Anwohnern kaum als bedrohlich eingeschätzt.“ Diesen stimmen wir zu.

Für Industrie- und Gewerbegebiete in Bestand und Planung sollte kein Mindestabstand eingeplant werden, im Gegenteil, eine zusätzliche Nutzung der Flächen durch den Bau von Windenergieanlagen wäre vorteilhaft.

Die Anwendung der Kriterien des Scoping-Papiers führt zu einer enormen Verkleinerung der Potentialflächen. Zudem hat dies zur Folge, dass die Potentialflächen vorwiegend in ungestörte, siedlungsferne Naturflächen gelegt werden. Dies erzeugt unweigerlich vorhersehbare und vermeidbare Konflikte mit dem Artenschutz. Der NABU sieht in der Regionalplanung eine Chance, Windenergieanlagen möglichst mit großer Anlagenleistung, gebündelt in Windparks, nahe an vorhandener Infrastruktur (Siedlungen, Verkehrsstrassen, Sportanlagen) und außerhalb von besonders wertvollen Lebensräumen zu planen, um mit möglichst wenigen Anlagenstandorten auszukommen. Der NABU tritt der Tendenz entschieden entgegen, die Windenergieanlagen aus dem Blickfeld von Siedlungen heraus und damit in wertvolle Naturräume zu verlagern. Das Argument der Angleichung mit den rheinland-pfälzischen Regeln ist nicht schlüssig, da es im Kriterienkatalog eine Vielzahl anderer Regeln gibt, die in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt werden.

b) Laub-Wälder mit einem Alter über 120 Jahren, Natura 2000-Gebiete

Wir fordern, Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren nicht nur im rheinland-pfälzischen Teilraum, sondern im gesamten Planungsgebiet als hartes Ausschlusskriterium in den Kriterien-Katalog mit aufzunehmen. Gleiches gilt für Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial.

Wir weisen darauf hin, dass es neben den fertig ausgewiesenen FFH- und Vogelschutzgebieten auch ein zukünftiges, so genanntes „faktisches“ Vogelschutzgebiet „Östlicher Odenwald“ gibt, welches speziell zum Schutz des störungsempfindlichen Schwarzstorch, aber auch zum Schutz windkraftempfindlicher Arten wie dem Wespenbussard ausgewiesen werden wird. Faktische Vogelschutzgebiete erfüllen die fachlichen Voraussetzungen an ein Vogelschutzgebiet (geeignetstes

Gebiet), wurden aber noch nicht offiziell vom Umweltministerium ausgewiesen. Für das faktische Vogelschutzgebiet ist ebenso eine Verträglichkeitsprüfung vorzulegen wie für alle anderen Natura-2000- Schutzgebiete. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist in einem faktischen VSG nicht zulässig. Es ist – wie alle anderen Natura-2000-Schutzgebiete mit windkraftsensiblen Arten grundsätzlich von Windenergieanlagen frei zu halten. Eine Abgrenzung des faktischen Vogelschutzgebiets Östlicher Odenwald findet sich in der Anlage.

c) Tabubereiche zu Brutplätzen und Fledermausquartieren

Um weitere artenschutzfachliche Daten zu erhalten, verweisen wir auf folgende Quellen: das vogelkundliche Portal www.ornitho.de und die Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg (<https://www.ogbw.de/ogbw/regionalkoordinatoren>). Fledermausdaten können Sie über die AGF erhalten: <https://www.agf-bw.de/>. Es müssen dringend sämtliche Daten aus allen Genehmigungsverfahren (Windkraft, Straßenbau, Baugebiete etc.) der letzten 10 Jahre ausgewertet und berücksichtigt werden, um die eklatanten Datenlücken zu schließen.

Des Weiteren verweisen wir - ergänzend zum Fachbeitrag Artenschutz - auf die Managementpläne zu den FFH-Gebieten in der Region. Insbesondere auf den Managementplan Odenwald und Bauland Hardheim: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/958519/MaP_Text_Odenwald_Bauland_Hardheim.pdf/fdff081f-ab78-4aee-a15f-1276a15ab5ef?t=1635255681000&download=true Dort finden sich auf S. 53 (Kap. 3.3.3 Mopsfledermaus) Wochenstubenquartiere der Mopsfledermaus und auch die Winterquartiere der Mopsfledermaus.

Sowie auf den Managementplan Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn, S. 64 und 66 ff., https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/431266/6421311_01_text_Managementplan.pdf/e3001c91-07ab-4ac3-8093-968090e2075d?t=1519637397000&download=true Hier ist speziell der Bierkeller Ernsttal (Massenwinterquartier des Großen Mausohrs, 7 verschiedene Fledermausarten überwinternd) zu berücksichtigen.

d) Fachbeitrag Artenschutz

Wir fordern, dass Artenschutzräume bzw. Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum aus der Einzelfallprüfung herausgenommen werden und als hartes Ausschlusskriterium eingestuft werden. Auch wenn Schwerpunktorkommen der Kategorie A und der Kategorie B als Ausschluss-Kriterium eingestuft werden, können die Entwicklungsziele für die Windenergie-Vorrangflächen erreicht werden. Eine Studie des BUND Baden-Württemberg belegt, dass jede Region ausreichend konfliktarme Standorte besitzt, um bei vollumfänglicher Anwendung des Fachbeitrag Artenschutz die Flächenziele des Bundes zu erreichen. https://www.bund-bawue.de/fileadmin/bawue/Dokumente/Themen/Klima_und_Energie/BUND_Kurzstudie_UEberarbeitung_Wind_Verteilschluessel_v4.pdf Laut Definition stellen

Schwerpunktorkommen der Kategorie B „naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die Quell-Populationen wichtige Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten.“ Quell-Populationen (im Sinne der biologischen Definition) sind essentiell wichtig für die Neu- und Wiederbesiedlung von geeigneten Lebensräumen im Umland. Wenn wir diese Populationen nicht schützen, beschleunigen wir das Artensterben in der Region auf unverantwortliche Weise.

e) Historische Kulturlandschaften / Naturraum Bergstraße / Naturraum Neckartal

Wir lehnen das Landschaftsbild als Ausschluss-Kriterium für den Teilregionalplan Wind strikt ab. Genauso wie es in allen Landschaftsschutzgebieten mittlerweile erlaubt ist, Windenergieanlagen zu errichten, muss es auch in den historischen Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz und in den Naturräumen Bergstraße und Neckartal möglich gemacht werden, Windenergieanlagen zu errichten. Nur so kann erreicht werden, dass es genug Potential-Flächen gibt, die artenschutzfachlich unproblematisch sind. Angesichts der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Biodiversitätskrise und der Klimakrise kann aus Sicht des NABU eine mögliche subjektive Störung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen vernachlässigt werden. In Norddeutschland stehen bereits seit vielen Jahren weithin sichtbare Windenergieanlagen ohne dass dies dem Tourismus in irgendeiner Form geschadet hat. Zudem wird der Eingriff ins Landschaftsbild auch einzeln an jedem Standort abgeprüft. So sieht das Planungsrecht Landschaftsbildbewertungen, Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen bereits bei der Anlagenplanung vor. Ein pauschaler Ausschluss ist also nicht angebracht. Die Windenergieanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild nur für einen überschaubaren Zeitraum, während ausgestorbene Arten unwiederbringlich verloren sind.

B) Identifizierung von Flächen für Artenhilfsprogramme

Um die unweigerlichen negativen Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf Fledermäuse, Vögel und andere Tierarten auszugleichen, sind in jedem Bundesland Artenhilfsprogramme vorgesehen. Eine ganz wichtige Voraussetzung für das Gelingen von Artenhilfsprogrammen ist das Vorhandensein von großen, ungestörten und unzerschnittenen Projektflächen. Daher fordern wir, im gleichen Zug wie der Einrichtung von Windkraft-Vorrangflächen auch Vorrangflächen für Artenhilfsprogramme festzulegen. Diese sollten im selben Umfang ausgewiesen werden wie die Vorrangflächen für Windenergie. Da der überwiegende Teil der Windenergieanlagen in Baden-Württemberg im Wald errichtet wird, müssen die Vorrangflächen für Artenhilfsprogramme ebenfalls im Wald liegen. Sie sollten wertvolle Laubmischwälder mit einem hohen Anteil von Bäumen über 100 Jahre umfassen und möglichst wenig von Siedlungen und Straßen zerschnitten sein. Weiteres Kriterium könnte ein hoher Anteil an Waldrefugien und Habitatbaumgruppen sein. Hilfreich ist ebenfalls das Schutzkonzept für Fledermäuse Baden-Württemberg von Frinat. Hierin lassen sich aus den Karten mit den Habitatpotentialanalysen (HPA) potentielle Flächen für eine Vorauswahl zur Umsetzung der Artenhilfsprogramme finden.

(https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/themen/energie/2022-03-14_fledermaus-schutzkonzept_gesamt.pdf). Zudem könnten Gebiete mit Schwerpunktorkommen (Fachbeitrag Artenschutz) als Rückzugsräume für betroffene Arten dienen und für Maßnahmen genutzt werden. Die Daten, um Vorrangflächen für Artenhilfsprogramme festlegen zu können, sind alle bereits digital vorhanden und erfordern keine zusätzlichen Kartierungen. Die Fläche der Vorrangflächen für Artenhilfsprogramme sollte der Fläche der Windkraft-Vorrangflächen entsprechen.

C) Datengrundlage

Zitat Scoping-Papier:

„Anzumerken ist, dass das Datenmaterial nicht flächendeckend und auch nicht für alle relevanten Arten zur Verfügung steht und somit zumindest in Teilbereichen als unzureichend bezeichnet werden muss. Insofern wird um entsprechende Hinweise zu verfügbaren Datengrundlagen gebeten. Sofern auf artenschutzfachliche Daten zurückgegriffen werden kann, werden diese zur Abschätzung möglicher Konflikte mit den prüfungsrelevanten Arten berücksichtigt. Neben dieser regionalplanerischen Betrachtung der vorhandenen Daten bedarf es einer vertieften Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange auf der Grundlage zusätzlicher Artdaten im Rahmen dernachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Vorhaben feststehen.“

Es ist in keinsten Weise akzeptabel, dass so weitreichende und folgenschwere Planungen wie der Teilregionalplan Wind aufgrund einer – wie offen zugegeben wird – unzureichenden Datengrundlage erstellt werden.

Im Einzelnen hat die Ausweisung der Vorranggebiete diese Folgen für den Artenschutz:

- Es entfällt die Pflicht der Vorhabenträger, Standortalternativen zu prüfen.
- Artikel 6 der EU-Notfall-Verordnung ermöglicht es, in ausgewiesenen Gebieten auf die Durchführung einer Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung zu verzichten, sofern bei der Ausweisung der Gebiete eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Geeignete Minderungsmaßnahmen müssen ergriffen werden, um die Verbotstatbestände der FFH- und Vogelschutzrichtlinie einzuhalten, ggf. finanzielle Ausgleichszahlungen für populationsstützende Maßnahmen. Kartierungen durch den Vorhabenträger entfallen.
- Erleichterungen bei der artenschutzrechtlichen Ausnahme.

Es ist davon auszugehen, dass die EU-Notfall-Verordnung nicht wie geplant im Juni 2024 enden wird, sondern eine Verlängerung erhält. Auf diese Tatsache muss bei der Planung Rücksicht genommen werden. Es darf nicht ausschließlich auf die nachgeordneten Ebenen verwiesen werden.

Wenn bei der Ausweisung der Vorranggebiete und damit Erstellung der SUP die artenschutzfachliche Datenlage unzureichend ist und in den nachfolgenden Planungen aufgrund der SUP und der EU-

	Notfall-Verordnung keinerlei weitere artenschutzfachlichen Prüfungen durchgeführt werden müssen, bedeutet dies faktisch, dass gar keine artenschutzfachlichen Kartierungen durchgeführt werden. Und da es keine Datengrundlage gibt, können auch keine wirklich zielführenden Minderungsmaßnahmen festgelegt werden. Dies ist so nicht hinnehmbar, die Datengrundlage für den Teilregionalplan Wind muss durch eigene Kartierungen und intensive Suche nach weiteren Daten windkraftsensibler Vögel und Fledermäuse zum Beispiel in aktuellen Planungsunterlagen zu Windenergie oder Infrastruktur auf einen akzeptablen Stand gebracht werden.
BUND Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.	Zum Teilregionalplan Windenergie reiche ich Ihnen unser Positionspapier ein, welches die Auffassung des BUND RLP sehr aktuell wiedergibt.
Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.	der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren keine Einwände.
Umweltforum Mannheimer Agenda 21 e.V.	Die im Umweltforum zusammen geschlossenen 16 Mannheimer Umwelt-, Naturschutz- und Verkehrsverbände nehmen gern wie folgt dazu Stellung: Wir begrüßen ausdrücklich den Ausbau Erneuerbarer Energien in der Region zur Erreichung der Klimaziele. Bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen ist jedoch ein besonders sensibles Vorgehen notwendig. Hintergrund ist das hohe Konfliktpotenzial von Windkraftanlagen (WKA) beim Natur- und Artenschutz und bei der Akzeptanz in der Bevölkerung, insbesondere wenn es zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion des Waldes kommt. Ziel des Teilregionalplans Windenergie des VRRN ist die Ausweisung von insgesamt 1,1 Prozent der Fläche der Metropolregion Rhein-Neckar als Vorrangfläche für Windenergie bis Ende 2027⁵. Langfristig (bis Ende 2032) sollen 1,8% der Regionsfläche als Vorrangfläche für WKA ausgewiesen werden. Bisher sind im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion 0,21 Prozent der Fläche als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgewiesen (siehe Scoping-Unterlagen zur Erstellung des Umweltberichtes zum Teilregionalplan Windenergie S. 6). Wir möchten darauf hinweisen, dass wir über die Vorgehensweise der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zur Erstellung des Umweltberichtes ohne jegliche Standortangaben irritiert sind, insbesondere da gleichzeitig vom Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim für den Flächennutzungsplan (FNP), der einen Teil der Flächen des Teilregionalplans umfasst, bereits Potenzialflächen für Windenergie ausgewiesen und in der Verbandsversammlung am 12.05.2023 vorgestellt wurden.⁶ Alle Flächen auf Mannheimer Gemarkung sind von beiden Planungsverfahren betroffen.

⁵ bezogen auf den Flächenanteile in Baden-Württemberg im Gebiet des VRRN

⁶ siehe http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/fnp_wind.html

	In den Scoping-Unterlagen steht zu den Untersuchungsschwerpunkten des Umweltberichtes (S.15): „Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie bedeutet dies, dass neben dem Gesamtplan <u>die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vertiefend zu prüfen sind</u>, da diese ggf. erhebliche Umweltauswirkungen haben können“. Ohne Kenntnis dieser Vorranggebiete bzw. Standortangaben ist uns die Ermittlung notwendiger Untersuchungsaspekte für den Umweltbericht jedoch nicht abschließend möglich. Ausschlusskriterien und Einzelfallprüfung Wir sind verwundert über die teilweise divergierenden Vorgaben zu Flächenauswahlkriterien und Ausschlusskriterien /Tabuflächen in der Fortschreibung des Teilregionalplans und des FNP So ist beispielweise in den Scoping-Unterlagen zur Erstellung des Umweltberichtes zum Teilregionalplan Windenergie (S. 9) aufgeführt, dass die Naturraumeinheiten Bergstraße (inkl. Pufferzone) und Neckartal von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen. In den Potenzialkarten des Nachbarschaftsverbandes⁷ sind in diesen Regionen jedoch Potenzialflächen für WKA ausgewiesen. In den Scoping-Unterlagen des Teilregionalplans Windenergie wird zudem als Kriterium für die Ermittlung von Vorranggebieten für WKA in Baden-Württemberg eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² in 60m Höhe angesetzt. Gleichzeitig werden vom Nachbarschaftsverband in der Rheinebene im Käfertaler Wald, auf der Friesenheimer Insel und auf weiteren Flächen im Norden Mannheims Potenzialflächen für WKA mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von unter 190 W/m² ausgewiesen (siehe auch folgenden Kartenausschnitt).⁸
--	---

⁷ http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/VV_Anlagen_20230512/TOP%2001_20230512_IV_Wind%20und%20PV_Anlage_1_Windenergie_A3_20230420.pdf

⁸ http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/VV_Anlagen_20230512/TOP%2001_20230512_IV_Wind%20und%20PV_Anlage_2_Windenergie_A3_20230418.pdf

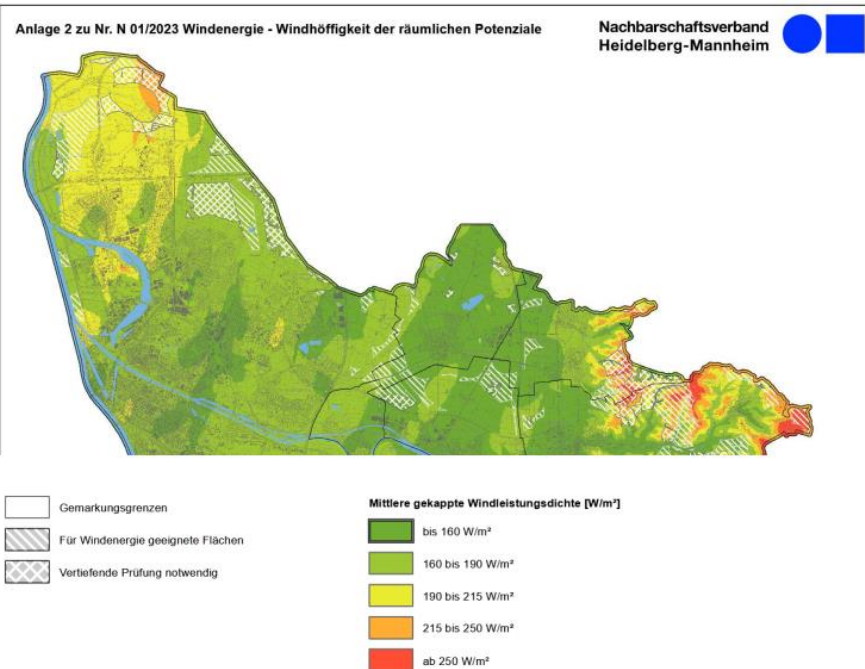


Abbildung 1: Kartenausschnitt Anlage Nr. 2 zu Nr. N 01/2023 zur Verbandsversammlung am 12.05.2023

Dies ist für uns nicht nachvollziehbar. Nach den vorliegenden Scoping-Unterlagen und Kriterien zum Teilregionalplan Windenergie würde dies bedeuten, dass auf Mannheimer Gemarkung die o.g. Flächen im Käfertaler Wald, auf der Friesenheimer Insel und weitere Teilflächen im Norden Mannheims für einen „wirtschaftlichen Anlagenbetrieb“ nicht geeignet sind und damit als Potenzialflächen ausgeschlossen würden.

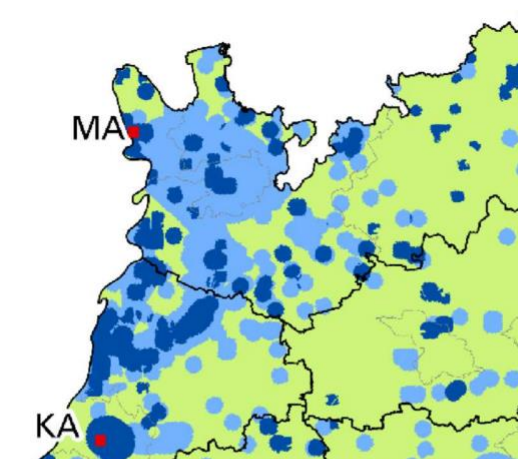
Das Umweltforum begrüßt die genannten Mindestvorgaben von mindestens 190 W/m² in 60m Höhe für die Ausweisung von Vorranggebieten. Alle Eingriffe in Natur- und Artenschutz sollten nur bei angemessenem Nutzen überhaupt in die weiteren Untersuchungen einbezogen werden.

Diesbezüglich bitten wir auch um Abstimmung der Kriterien mit dem Nachbarschaftsverband und um entsprechende Erläuterung.

	Bzgl. der „Sonstigen Auswahlkriterien“ (siehe Scoping-Unterlagen S. 11) bei der Einzelfallprüfung möchten wir darum bitten, insbesondere die Schutzwirkungen des Waldes stärker zu gewichten und diese nicht erst in der Einzelprüfung zu berücksichtigen. Waldflächen mit den folgenden, besonderen Schutzfunktionen sind als Ausschlusskriterien einzustufen: • Gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion (Schutzgut Mensch), • Bodenschutzwälder (Schutzgut Boden) • Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen (Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima, Schutzgut Mensch, etc.). • Alte Laubholzbestände (Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima, Schutzgut Mensch, etc.). Insgesamt bitten wir darum, das Schutzgut Mensch im Rahmen der Erholungsfunktion des Waldes bei der Kriterienfestlegung und im Umweltbericht deutlich stärker zu gewichten, um die Akzeptanz für Windkraftanlagen zu verbessern Der Nachbarschaftsverband Mannheim-Heidelberg hat am 13.12.2018 die Flächen des Käfertaler Waldes u.a. aus Gründen der Naherholung für Windenergieanlagen ausgeschlossen.⁹ Als weiteres, wichtiges Kriterium zumindest in der Abwägung der Einzelfallprüfung sind „Waldgebiete mit nicht ausreichend erschlossener Fläche“ zu ergänzen. Eingriffe durch notwendige Straßenbau- und Ausbaumaßnahmen und Flächenerschließungen für den Bau von WKA, die mit Rodungsarbeiten und Bodenversiegelung über den reinen Anlagenbau von 0,6 ha pro WKA verbunden sind, müssen vollumfänglich berücksichtigt werden und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Klima, Boden, Fläche sowie das Schutzgut Mensch (Erholungsfunktion des Waldes) ermittelt werden. Außerdem sind Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial grundsätzlich als Vorrangfläche für WKA auszuschließen, analog zum rheinland-pfälzischen Teilraum (oder auch in der Region Mittlerer Oberrhein) im baden-württembergischen Teilraum. Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hat in ihrem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (10/2022) Schwerpunktorkommen für windenergiesensible Arten (insb. Vögel und Fledermäuse) definiert (S. 19).¹⁰ Die Schwerpunktorkommen der Kategorie A und B sind als Ausschlusskriterien aufzunehmen (siehe folgende Abbildung).
--	---

⁹ Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim-FNP-Windenergie

¹⁰ https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Stuttgart/DocumentLibraries/AktuellesAnhang/2022/221031_Fachbeitrag_Artenschutz.pdf



Schwerpunktorkommen ■ Städte
 ■ Kategorie A ■ Regionen
 ■ Kategorie B ■ Stadt- und Landkreise

Für die Berücksichtigung des Auerhuhns ist die aktuelle Version der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn heranzuziehen.

Inhalt: Kartenteil Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, Stanc
 Datengrundlage: LUBW, RPen, OGBW, AGW, AGF und FrInaT
 Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württer
 www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9- 1/19

Abbildung 2: Ausschnitt aus LUBW 10/2022, Anlage 3 – Kartenteil

Industrie- und Gewerbegebiete (Bestand und Planung) sollten dagegen nicht aus dem Suchprozess ausgeschlossen werden, sondern deren Eignung als potenzielle Windkraftstandorte in einer Einzelfallprüfung beurteilt werden. Auch die angegeben Abstandsfläche von 300 m zu diesen Gebieten könnte entfallen.

Zudem fordern wir den Ausgleich von allen Eingriffen innerhalb der Metropolregion. Insbesondere vor dem Hintergrund des anhaltenden Flächenverbrauchs in der Region und der dadurch entstehenden Verknappung verfügbarer Flächen müssen Ausgleichsmaßnahmen von Anfang an mitgedacht werden und entsprechende Flächen bereits in der Planung festgesetzt werden. Besonderes Augenmerk sollte bereits in der Planung auf Artenhilfsprogramme gesetzt werden und die notwendigen Voraussetzungen für deren Umsetzung in der Region geschaffen werden

Eignungskriterien

Weiterhin erachten wir es als wichtig, analog zum Teilregionalplan Solarenergie Eignungskriterien für Vorrangflächen regionalbedeutsamer Windenergienutzung zu definieren. Dazu sollte neben den bereits definierten Mindestwindgeschwindigkeiten (mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² in 60m Höhe) auch die Nähe zu bestehender Infrastruktur wie Straßen und Stromleitungen gehören. Damit könnten zum einen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes reduziert werden und zum anderen Eingriffe durch weitere Infrastrukturmaßnahmen wie Straßen- und Leitungsbau reduziert werden.

Vorhandene Datengrundlagen

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, die dem Nachbarschaftsverband aus früheren Verfahren zum FNP Windenergie bereits diverse Untersuchungen zum Artenschutz in der Region Mannheim vorliegen. Sofern es dazu keine aktuelleren Untersuchungen gibt, sollten zumindest die Gutachten berücksichtigt werden. Dazu gehören u.a.:

Planungsgruppe Natur und Umwelt (PGNU) 2013: Avifaunistische Bewertung von Suchräumen für die Windenergie im Nachbarschaftsverband Heidelberg – Mannheim (siehe auch folgende Abbildung)

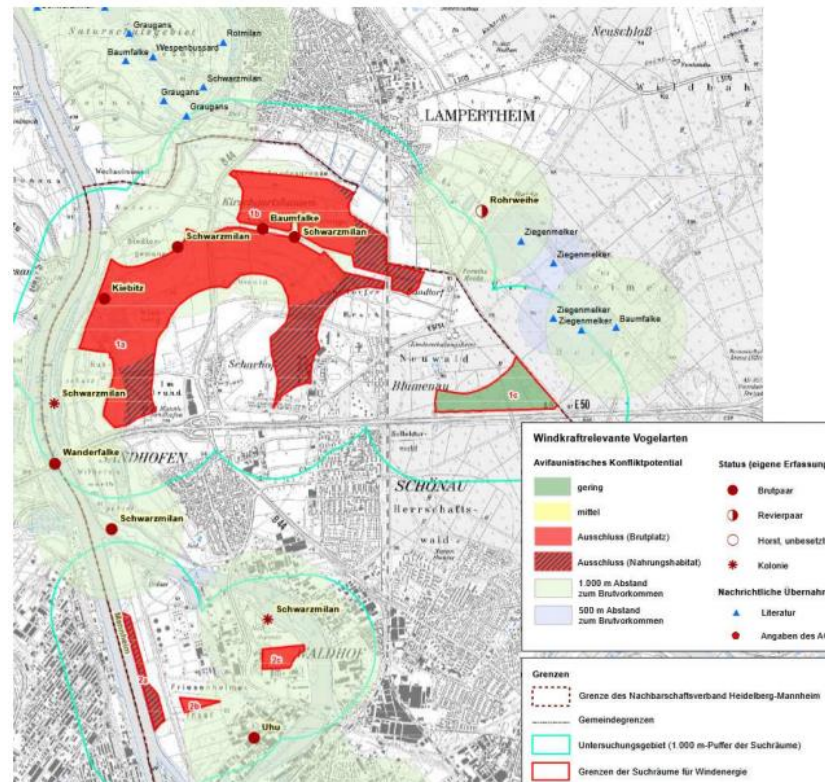


Abbildung 3: Ausschnitt Karte von PGNU 2013: Fortpflanzungsstätten und Konfliktpotenzial

IUS 2017: Vogelkundliche Überprüfung potentieller Flächen zur Windkraftnutzung in Mannheim¹¹

IUS 2015: Teilflächennutzungsplan Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim Auswirkungen auf Fledermäuse¹²

¹¹ http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/wind/Gutachten_Vogelschutz_Mannheim.pdf

¹² http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/wind/ergebnisse_beteiligung/Fledermausgutachten.pdf

	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (o.J.): Waldfunktionskartierung in Baden-Württemberg¹³, Karten abrufbar über das Geoportal Baden-Württemberg: www.geoportal-bw.de Außerdem möchten wir Sie auf ein Rechtsgutachten hinweisen, dass im Auftrag des NABU Bundesverbandes erstellt wurde. Es geht um: „Unionsrechtliche Bedenken gegenüber den deutschen Neuregelungen zum Artenschutz bei Windenergieanlagen. an Land (§45b BNatSchG)¹⁴ Aufgrund zahlreicher offener Fragen zum Verfahren bitten wir um die Durchführung eines Scoping-Termins zumindest für den baden-württembergischen Teil der Metropolregion. Bei diesem Termin sollten u.a. folgende Fragen und Aspekte erläutert werden: 1) Was sind „Regionalbedeutsame Flächen für die Windenergienutzung“ und wie unterscheiden sich diese von anderen Vorrangflächen oder Potenzialflächen für die Windenergienutzung? 2) Wie erfolgt die Abstimmung u.a. mit dem Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim zu Potenzialflächen und (den teilweise divergierenden) Auswahlkriterien? 3) Welche Einflussmöglichkeit hat die Regionalplanung auf die zunehmende Ausweisung von Flächen für WKA in der Region in Waldgebieten, u.a. im Besitz von Forst BW, vermutlich aufgrund des einfacheren Zugriffs auf diese Flächen durch das Land? Wie kann im Gegensatz dazu die Ausweisung von Flächen auf windhöffigen Freiflächen / Kuppen ohne Waldbestand gefördert werden? 4) Mit welchem Flächenbedarf pro Windkraftanlage wird gerechnet? Wie viele WKA mit welcher Leistung können auf 1,1% bzw. 1,8% der Regionsfläche errichtet werden? 5) Welche Flächen für Windkraftanlagen wurden von den Kommunen bereits gemeldet? (Wie) werden diese bei den Flächenzielen von 1,1% bzw. 1,8% berücksichtigt? 6) Welche Untersuchungen / Gutachten werden im Rahmen der Regionalplanung bzw. für die Erstellung des Umweltberichtes noch erhoben, um Wissenslücken zu schließen, insbesondere da für ausgewiesene „Regionalbedeutsame Flächen für die Windenergienutzung“ dann keine weitere Umweltprüfung erfolgen soll?
--	---

¹³ https://www.fva-bw.de/fileadmin/user_upload/Daten_und_Tools/Geodaten/Waldfunktionenkartierung/geodaten_waldfunktionenkartierung.pdf

¹⁴ https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/230418-nabu_rechtsgutachten_osterpaket_artenschutz_eu.pdf

8. Kammern

Stellungnehmer	Stellungnahme
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Im Scoping-Papier ist ausgeführt, dass die Auseinandersetzung mit der artenschutzrechtlichen Thematik auf Regionalplanebene notwendig ist. Sensible artenschutzrechtliche Bereiche, die einen externen Ausgleich erwarten lassen würden, welcher wieder auf landwirtschaftlichen Flächen stattfinden würde, sind auszuschließen, denn damit würde ein doppelter Flächenverlust für die Landwirtschaft stattfinden. Einmal für die Maßnahme an sich und ein weiteres Mal für die Kompensationsflächen. Auf Grund dessen wird eine externe Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, für artenschutzrechtliche Maßnahmen abgelehnt.
Industrie- und Handelskammern Metropolregion Rhein-Neckar (Darmstadt Rhein-Main-Neckar, Pfalz, Rhein-Neckar und Rheinhausen)	Die beschlossene Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie und Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie unterstützen wir ausdrücklich. Gewerbe- und Industriebetriebe benötigen ein stabiles Versorgungsnetz. Damit die Metropolregion Rhein-Neckar weiterhin ein wachsender und attraktiver Wirtschaftsstandort für Unternehmen sowie Fach- und Führungskräfte bleibt, sollten bei der Aufstellung / Fortschreibung nicht nur die aktuellen Herausforderungen rund um die Erneuerbare Energieversorgung beachtet werden, sondern auch zukunftsgerichtet Unternehmensanforderungen und -vorstellungen einfließen, die während des Gültigkeitszeitraums des Planwerks Bedeutung erlangen werden. Im Rahmen der ökologischen Transformation ist die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien von höchstem Interesse der Wirtschaft. Bei der Ausweisung von Flächen sollte beachtet werden, dass bereits heute in der Metropolregion Rhein-Neckar ein Mangel an attraktiven und nutzbaren Gewerbe- und Industriegebieten festzustellen ist. Die von der CIMA durchgeführte „Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar“ hat ein Defizit an Gewerbeflächen von knapp 500 ha bis zum Jahr 2035 ergeben. Diese Mangelsituation darf nicht weiter verschärft werden. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Anmerkungen im Rahmen der Stellungnahme zur „Unterrichtung zur Aufstellung / Fortschreibung des „Teilregionalplans Erneuerbare Energien - Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“ gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz“ vom 16. November 2022. Seitens der Industrie- und Handelskammern bringen wir die Gesamtinteressen der regionalen Wirtschaft im weiteren Verlauf der Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie und Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie konstruktiv ein.